

Materialien

für die öffentliche Anhörung von Sachverständigen am 9. Februar 2004 in Berlin zum
Entwurf eines Telekommunikationsgesetzes (TKG) - BT-Drs 15/2316 15/2329, 15/2345 -
Zusammenstellung der schriftlichen Stellungnahmen der nicht eingeladenen Verbände

| | |
|---|----|
| A. Mitteilung | 2 |
| B. Themenkatalog und Liste der eingeladenen Teilnehmer | 3 |
| C. Schriftliche Stellungnahmen | 4 |
| Bundesverband deutscher Wohnungsunternehmen GdW | 4 |
| TELECOM e.V. - Vereinigung von Anwendern der geschäftlichen Telekommunikation | 6 |
| Arbeitsgemeinschaft der Rechenzentralen im genossenschaftlichen Verbund | 15 |
| Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) | 17 |
| Öffentlich-rechtlicher Rundfunk - Norddeutscher Rundfunk | 20 |
| Deutscher Schwerhörigenbund | 22 |
| 01051 Telecom GmbH | 24 |

Deutscher Bundestag
15. Wahlperiode
Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit
(9. Ausschuss)

6. Februar 2004
Sekretariat des Ausschusses: ☎32487
Sitzungssaal: ☎35791
Fax: 56440

Mitteilung

Tagesordnung

**49. Sitzung des
Ausschusses für Wirtschaft und Arbeit
am Montag, dem 09. Februar 2004, 11.00 – 17.00 Uhr
11011 Berlin, Plenarbereich Reichstagsgebäude (PRTG),
Sitzungssaal der SPD-Fraktion 3 S 001**

Vorsitz: Abg. Dr. Rainer Wend

Einzigster Punkt der Tagesordnung

Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Telekommunikationsgesetzes (TKG)

(BT-Drucksache 15/2316)

Hierzu BT-Drucksachen: 15/2329, 15/2345

***Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit** (federführend)*

Innenausschuss

Rechtsausschuss

Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und

Landwirtschaft

Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union

Ausschuss für Kultur und Medien

b) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Krogmann,
Dagmar Wöhrl, Karl-Josef Laumann, weiterer
Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU

Mehr Wettbewerb, Wachstum und Innovation in der Telekommunikation schaffen

(BT-Drucksache 15/2329)

Hierzu BT-Drucksachen: 15/2316, 15/2345

***Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit** (federführend)*

Innenausschuss

Rechtsausschuss

Finanzausschuss

Haushaltsausschuss

Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und

Landwirtschaft

Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union

Ausschuss für Kultur und Medien

c) Unterrichtung durch die Bundesregierung

Entwurf eines Telekommunikationsgesetzes (TKG)

-15/2316-

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

(BT-Drucksache 15/2345)

Hierzu BT-Drucksachen: 15/2316, 15/2329

Dr. Rainer Wend

Vorsitzender

***Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit** (federführend)*

Innenausschuss

Rechtsausschuss

Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und

Landwirtschaft

Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union

Ausschuss für Kultur und Medien

Themenkatalog

1. **Markt- und Entgeltregulierung**
2. **Befugnisse/Aufsicht/Struktur der Regulierungsbehörde**
3. **Kundenschutz**
4. **Datenschutz und Sicherheit**
5. **Universaldienst/Inkasso/Sonstiges**

Eingeladene Sachverständige

- Regulierungsbehörde Telekommunikation und Post
- Monopolkommission
- EU-Kommission ¹
- Bundesbeauftragter für den Datenschutz ²
- Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.
- Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di
- Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e. V. (BITKOM)
- Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdienstern e. V. (VATM)
- Bundesverband der regionalen und lokalen Telekommunikationsgesellschaften e. V. (breko)
- ARCOR AG & Co. KG
- O₂ (Germany) GmbH & Co. KG
- Gehörlosenbund Deutschland
- Deutsche Telekom AG
- Prof. Dr. Dr. Christian Kirchner (Humboldt Universität zu Berlin)
- Prof. Dr. Dr. h. c. Arnold Picot (Universität München)
- Prof. Dr. Dr. h. c. Spiros Simitis (Universität Frankfurt/Main)
- Dr. Karl-Heinz Neumann (Wissenschaftliches Institut f. Kommunikationsdienste, WIK)

¹ Nur zu den Themenblöcken 1 und 2

² Nur zu den Themenblöcken 3 bis 5

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Wirtschaft und Arbeit
15. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 15(9)939

26. Januar 2004

Information für den Ausschuss

Schriftliche Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung am 9. Februar 2004 in Berlin zum

Entwurf eines Telekommunikationsgesetzes (TKG) - BT-Drs 15/2316

Bundesverband deutscher Wohnungsunternehmen GdW

Wir bitten Sie, unsere Hinweise und Forderungen zu der geplanten TKG-Novelle den Mitgliedern Ihres Ausschusses zur Kenntnis zu geben, sie in den Ausschussberatungen zu berücksichtigen und uns zur geplanten Anhörung zu laden.

Der GdW vertritt als größter deutscher Branchendachverband auf Bundesebene und bei der Europäischen Union in Brüssel ca. 3.200 kommunale, genossenschaftliche, kirchliche, privatwirtschaftliche, landes- und bundeseigene Wohnungsunternehmen. Sie bewirtschaften knapp 7 Mio. Wohnungen, in denen ca. 16 Mio. Mieter wohnen. Der GdW repräsentiert damit 17 % aller Wohnungen in Deutschland, bzw. 28 % aller Mietwohnungen. Darüber hinaus sind die regionalen Mitgliedsverbände des GdW gleichzeitig gesetzliche Prüfungsverbände für die 2.000 deutschen Wohnungsbaugenossenschaften.

Die im GdW organisierten Wohnungsunternehmen und Wohnungsgenossenschaften betreiben zur Versorgung ihrer Mieter mit Fernseh- und Hörfunk teilweise eigene Breitbandkabelnetze und kommen damit als Betreiber von Telekommunikationsnetzen im Sinne von § 3 TKG-E als Adressaten des Gesetzes in Betracht. Sie könnten insoweit der Meldepflicht nach § 6 TKG-E und der Marktregulierung im zweiten Teil des Gesetzes unterliegen.

Als Grundstückseigentümer wären sie auch von § 74 (Beeinträchtigung von Grundstücken) des Gesetzes betroffen.

Vor diesem Hintergrund nehmen wir zu dem o. a. Gesetzentwurf Stellung.

Wir begrüßen nachdrücklich die Aufhebung der Lizenzpflichtigkeit zugunsten einer Meldepflicht (§ 6 TKG-E), fordern aber eine Klarstellung, dass die von uns vertretenen Unternehmen als Anbieter von Breitbandkabelnetzen für ihre Mieter nicht in die Marktregulierung nach dem zweiten Teil des Gesetzes einbezogen sind. Darüber hinaus lehnen wir die unentgeltliche Inanspruchnahme der Grundstücke von Wohnungsunternehmen und Wohnungsgenossenschaften für die Leistungserbringung durch private Diensteanbieter ab (§ 74 TKG-E).

Im Einzelnen:

Meldepflicht (§ 6 TKG-E)

Der Gesetzentwurf geht nunmehr von einer allgemeinen Genehmigung für Telekommunikationsnetze aus, die mit einer Meldepflicht gekoppelt ist. Diese gegenüber der bisherigen Lizenzpflicht unbürokratischere Vorgehensweise wird von uns nachdrücklich begrüßt. Wir fordern jedoch, im Hinblick auf mehr Rechtssicherheit klarzustellen, dass Wohnungsunternehmen, die für ihre Mieter Breitbandkabelnetze betreiben, keine Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze im Sinne § 6 TKG-E sind, weil es sich bei den Mietern in derartigen Fällen um geschlossene Nutzergruppen handelt, so dass es einer Meldepflicht überhaupt nicht bedarf.

Marktregulierung (§§ 13, 19 TKG-E)

Es wäre aus unserer Sicht nicht vertretbar, wenn die Regulierungsbehörde Wohnungsunternehmen als Vermieter mit Rechtsfolgen gem. § 13 TKG-E belegen dürfte. Auf dem Teilmarkt ihrer Wohnungsbestände haben Wohnungsunternehmen, die ihre Mieter über eigene Breitbandkabelnetze versorgen, zwangsläufig eine Alleinstellung, da auf den Grundstücken und in den Netzen dieser Unternehmen keine anderen Anbieter auftreten können.

Soweit darin eine Marktbeherrschung i. S. des TKG-E gesehen würde, hätte dies zur Folge, dass die Regulierungsbehörde das Wohnungsunternehmen verpflichten könnte, anderen Unternehmen gem. § 19 TKG-E den Zugang zur Versorgung der Mieter des Wohnungsunternehmens zu gewähren.

Diese Rechtsfolge muss - unabhängig von den in § 19 durch die Regulierungsbehörde zu prüfenden Voraussetzungen - für Wohnungsunternehmen, die nur ihre eigenen Mieter versorgen, von vornherein ausgeschlossen werden.

Es gehört seit jeher zur Pflichtleistung des Vermieters, seinen Mietern den Empfang von Hörfunk und Fernsehen durch Gemeinschaftsantennenanlagen zu ermöglichen. Im Verlauf der technischen Entwicklung sind diese Anlagen zu einem großen Teil durch Breitbandkabelverteilstellen ersetzt worden. Damit hat sich für das Verhältnis Vermieter/Mieter hinsichtlich der rechtlichen Pflichten zur Bereitstellung dieser Lei-

stungen im Mietverhältnis aber nichts geändert. Auch der Gesetzgeber geht im Mietrecht ganz selbstverständlich davon aus, dass es sich bei der Bereitstellung von Fernseh- und Hörfunkmöglichkeiten um Vermieterleistungen handelt. Dies wird eindeutig durch die Berücksichtigung dieser Leistungen als umlegbare Betriebskosten nach dem BGB und der II. Berechnungsverordnung (zukünftig: Betriebskostenverordnung) belegt.

Das Ziel des TKG-E, Wettbewerb auf dem nunmehr geöffneten Telekommunikationsmärkten sicherzustellen, beinhaltet u. E. nicht die Legitimation, das schuldrechtliche Mietverhältnis dadurch umzugestalten, dass die Leistung des Vermieters zur Sicherstellung des Rundfunkempfanges zugunsten anderer Anbieter aus dem Mietvertrag herausgelöst wird. Wegen dieser wohnungswirtschaftlichen Besonderheiten des Dauerschuldverhältnisses zwischen Vermieter und Mieter muss das Gesetz den Begriff der "Marktbeherrschung" so eindeutig klarstellen oder durch eine Ausnahmeregelung einschränken, dass die Rechtsbeziehungen zwischen den Mietparteien bei der Versorgung mit Breitbandkabelanlagen und -diensten nicht unter die nach dem zweiten Teil des Gesetzes vorgesehene Marktregulierung fallen.

Eine unzumutbare wirtschaftliche Belastung würde es darüber hinaus für die Wohnungsunternehmen bedeuten, wenn sie hinsichtlich ihrer Breitbandkabelnetze, die zur Versorgung der Mieter ausreichend dimensioniert sind, aufgrund der Zugangsverpflichtung nach § 19 TKG-E zum Kapazitätsausbau verpflichtet werden könnten. Die Möglichkeit der Regulierungsbehörde, den Kapazitätsausbau zu fordern, wird in der Begründung zu § 19 TKG-E ausdrücklich erwähnt.

Diese Regelung belegt eklatant, dass die Bestimmungen des TKG-E zur Marktregulierung nicht auf die Breitbandnetze der Wohnungswirtschaft anwendbar sind. Bei den Wohnungsunternehmen stellt die Versorgung über Breitbandkabel eine verbindliche Nebenleistung dar und ist kein primäres Geschäftsfeld wie dies bei den im Wettbewerb stehenden Kabelnetzbetreibern der Fall ist.

Auch aus diesem Grund muss im Gesetz oder in der Begründung klargestellt werden, dass die Rechtsbeziehungen zwischen Mietern und Wohnungsunternehmen in keinem Fall unter die nach dem TKG-E vorgesehene Marktregulierung fallen.

Gerade auch vor diesem Hintergrund muss u. E. die eingangs getroffene Feststellung beachtet werden, wonach die Mieter, soweit sie von ihrem Wohnungsunternehmen per Kabel versorgt werden, eine geschlossene Benutzergruppe darstellen, so dass in diesen Fällen die Voraussetzungen der Regulierung schon wegen des Fehlens des Tatbestandsmerkmals eines "öffentlichen Telekommunikationsnetzes" grundsätzlich nicht gegeben sind.

Mit der Herausnahme der Rundfunkversorgung über Breitbandnetze durch Vermieter im Rahmen des Mietverhältnisses aus der Marktregulierung des TKG-E werden die Mieter als Endkunden auch nicht entgegen dem Diskriminierungsverbot des Art. 6 der Zugangs-

richtlinie vom 07.03.2002 benachteiligt. Denn danach ist sicherzustellen, dass alle Sendeanstalten diskriminierungsfrei alle Empfänger erreichen können. Wohnungsunternehmen als Vermieter übernehmen die vorhandenen Programme stets zeitgleich und unverändert, so dass sich das Problem der Nichtversorgung nicht stellt.

Beeinträchtigung von Grundstücken (§ 74 TKG-E)

Nach dieser Vorschrift hat der Grundstückseigentümer Telekommunikationslinien auf seinem Grundstück zu dulden, wenn dadurch die Nutzbarkeit des Grundstücks nicht dauerhaft zusätzlich eingeschränkt oder das Grundstück durch die Benutzung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird.

Bereits diese Bestimmungen stellen einen wesentlichen Eingriff in die verfassungsrechtlich geschützte Eigentumsposition der Wohnungsgesellschaften und Wohnungsgenossenschaften dar.

Vor dem Hintergrund, dass der Telekommunikationsmarkt aber vollkommen vom Wettbewerb zwischen privaten Unternehmen beherrscht wird, ist es nicht mehr gerechtfertigt, dass private Telekommunikationsunternehmen keine angemessenen Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme fremden Grundeigentums entrichten müssen. Diese Unternehmen agieren im Markt und verfolgen Gewinnerzielungsabsichten. Wie bei jedem anderen gewerblichen Unternehmen, muss es daher üblich sein, für Leistungen, die ihnen vergütet werden und für die sie das Eigentum anderer privater Unternehmen in Anspruch nehmen, auch ein angemessenes Entgelt zu zahlen.

Daher ist auch die Begründung zu § 74 TKG-E nicht überzeugend, wonach diese Vorschrift Ausprägung der "Nichtdiskriminierung" sei, da anderenfalls die Wettbewerbschancen von Anbietern, die auf die Nutzung privater Grundstücke angewiesen sind, gegenüber Anbietern, die eine Leitungsführung überwiegend unter Nutzung öffentlicher Wege realisieren können, in ungerechtfertigter Weise beeinträchtigt wären.

Es ist nicht vertretbar, dass private Grundstückseigentümer für die Herstellung gleicher Bedingungen auf einem Markt durch Verzicht auf angemessene Nutzungsgebühren einzustehen haben, auf dem private Anbieter von Telekommunikationsleistungen gewerblich und mit Gewinnabsicht tätig sind. Soweit der Staat gleiche Wettbewerbsbedingungen gewährleisten möchte, muss er dies auf andere Weise sicherstellen als durch die Einräumung der unentgeltlichen Inanspruchnahme der Grundstücke von Wohnungsunternehmen.

Bitte beziehen Sie unsere Argumente in Ihre Beratungen ein und empfehlen Sie entsprechende Klarstellungen des Gesetzgebers.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Lutz Freitag

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Wirtschaft und Arbeit
15. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 15(9)944

2. Februar 2004

Information für den Ausschuss

Schriftliche Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung am 9. Februar 2004 in Berlin zum

Entwurf eines Telekommunikationsgesetzes (TKG) - Drucksachen 15/2316, 15/2329, 15/2345 -

TELECOM e.V. - Vereinigung von Anwendern der geschäftlichen Telekommunikation

Der Telecom e.V. ist die Vereinigung großer geschäftlicher Anwender von Telekommunikation in Deutschland. Im Zusammenhang mit dem vom Bundeskabinett dem Bundesrat vorgelegten Entwurf eines neuen Telekommunikationsgesetzes halten wir es für dringend geboten, die Belange der geschäftlichen Anwender von Telekommunikation in Bezug auf das neue TKG zu artikulieren, die bisher nur unzureichend berücksichtigt sind. Unsere Sorge drückt sich vor allem darin aus, das wir eine Versorgung von Unternehmen mit modernen, zeitgerechten und dem Stand der Technik entsprechenden Telekommunikationsdiensten in der Fläche nicht sichergestellt sehen. Auch stellen wir mit Sorge eine erhebliche Schlechterstellung der Teilnehmer an Telekommunikationsdiensten in Bezug auf den Kundenschutz gegenüber der bisherigen Rechtsituation fest. Darüberhinaus mangelt es dem Gesetzesentwurf an einigen Stellen an Rechtsklarheit und Rechtssicherheit, wobei uns daran gelegen ist, das Gesetz auch für die betroffene Fachwelt in den Unternehmen verständlich zu halten. Es kann nicht angehen, dass neben der in jedem Fall hochspezialisierten technischen Welt unnötigerweise eine ebenfalls komplizierte rechtliche Welt auftritt.

Die Sicherung des bereits Erreichten und der weitere Fortschritt der Liberalisierung in der Telekommunikation im Hinblick auf neue, breitbandige und mobile Telekommunikationsinfrastrukturen und darauf aufsetzenden neuen Diensten zu angemessenen Entgelten ist für die Wettbewerbsfähigkeit unserer Mitgliedsunternehmen und für die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Deutschland von ausschlaggebender Bedeutung.

Insofern haben wir ein großes Interesse an einem anhaltenden wirksamen Wettbewerb von Telekommunikationsangeboten, insbesondere auch in der Fläche. Wie bereits zum Arbeitsentwurf angeregt sollte daher das Gesetz unmittelbar an den Grundgesetzauftrag aus Art 87f Abs. 1 anknüpfen, eine flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistung **zur Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft** sicherzustellen.

Wir möchten den Wirkungszusammenhang an einem Beispiel erläutern: Die Deutsche Telekom AG (DT AG) hat noch zu Zeiten des Netzmonopols, Anfang der 90-er Jahre, einen Teil der Teilnehmeranschlussetze mit OPAL (**Optische Anschlussleitung**) ausgebaut, schwerpunktmäßig in den neuen Ländern, aber auch in einzelnen Anschlussbereichen im Westen. Insgesamt sind 7% aller Anschlussbereiche in Deutschland mit einer derartigen Technik versehen. In diesen Gebieten findet Wettbewerb auf der Basis von entbündelten Teilnehmeranschlussleitungen im Prinzip nicht statt. Die Entgelte für einen dort nur gebündelt zugeführten elektronischen Teilnehmeranschluss sind um ein Vielfaches höher, verglichen mit den Entgelten für eine entbündelt zur Verfügung gestellten **Kopferdoppelader** in den anderen Gebieten. Wettbewerber bieten in OPAL Gebieten i.d.R. keine Teilnehmeranschlüsse an oder haben derartige Angebote vom Markt zurückgezogen und ihren Kunden wieder gekündigt (z.B. Telebel in Wuppertal, Remscheid und Solingen). Obwohl technisch möglich, bietet die DT AG in den derart ausgebauten Gebieten aber auch keine modernen T-DSL Breitbandanschlüsse an. Es herrscht ja dort kein Wettbewerb, und der Zwang zur Investition in innovative Dienste liegt deshalb dort nicht vor. Betroffen sind durch dieses Verhalten vor allem die neuen Bundesländer. Ein Standortnachteil!

Bemühungen des Telecom e.V. bei der RegTP um die Bereitstellung von Informationen, welche Gebiete mit einer derartigen Anschluss technik ausgestattet sind, und zwar bis hinunter auf die Straße und die Hausnummer, sind bisher ergebnislos verlaufen. Wettbewerber, die versucht haben, sich an den Endpunkten der OPAL-Glasfaserleitungen in Kundennähe mit den Kupferanschlussleitungen der DT AG zusammenzuschalten, wurden immer wieder ausgebremst. Notwendige Informationen für eine entsprechende Netzplanung werden nicht bereitgestellt.

Die OPAL-Technik, in der Fachwelt auch als Fiber to the Curb (FTTC) Lösung bezeichnet, gilt als ein Ansatz für die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit breitbandigen, flächendeckenden Tele-

kommunikationsdiensten. Dies zeigte auch die jüngste Veranstaltung des renommierten Münchner Kreises zum Thema Breitbandperspektiven am 4.11.2003.

Da die Bundesrepublik aus unserer Sicht gerade in diesem Bereich auf der Stelle tritt halten wir es für erforderlich, den grundgesetzlichen Auftrag aus Art 87 f explizit im TKG zu verankern. Unser Vorschlag zu § 1:

Zweck dieses Gesetzes ist es ... und flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen zur Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft zu gewährleisten.

Zu den weiteren Vorschriften im Einzelnen:

§ 2 Regulierung und Ziele

Absatz 2 Nr. 1 definiert als Zielgruppe „die Wahrung der **Nutzer**interessen auf dem Gebiet der Telekommunikation ...“, wobei der Begriff Nutzer in § 3 Nr. 14 definiert wird als „natürliche Person“. Zur Zielgruppe gehören also keine juristischen Personen oder geschäftlichen Anwender von Telekommunikation, die typischerweise in der Rechtsform einer juristischen Person geführt werden. Diese Definition weicht ab von der Definition des Nutzers in der EU-Rahmenrichtlinie (RRL) (2002/21/EG), Artikel 2 h): „eine natürliche **oder juristische** Person“.

Im Prinzip verstößt diese Einschränkung gegen den Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes ebenso wie gegen den unmittelbaren grundgesetzlichen Auftrag aus Artikel 87f sowie gegen das EU Recht. Die geschäftlichen Anwender, auch in der Form der juristischen Personen, müssen in das Ziel Nr. 1 aufgenommen werden.

Grundsätzlich empfehlen wir, sich an den Definitionen des EU-Richtlinienpaketes zu orientieren. Inhaltlich substantiell voneinander abweichende gleichlautende Begriffe, wie hier z.B. beim begriff „Nutzer“ gegeben, verwirren und dienen sicher nicht der von uns angestrebten Rechtsklarheit und Rechtssicherheit.

Folgerichtig in der Terminologie des § 3 wäre die Formulierung: „*die Wahrung der **Teilnehmer- und Nutzerinteressen** auf dem Gebiet der Telekommunikation, ...*“

Absatz 2 Nr. 5 beschreibt als weiteres Ziel der Regulierung „die Sicherstellung einer flächendeckenden Grundversorgung mit Telekommunikationsdiensten (Universaldienstleistungen) zu erschwinglichen Preisen“.

Auch dies verstehen wir als eine Einschränkung gegenüber dem grundgesetzlichen Auftrag zu einer flächendeckend angemessenen und ausreichenden Dienstleistung **zur Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft**. Klar gesagt: Der grundgesetzliche Auftrag wird mit diesem Ziel nicht erfüllt! Während die Bevölkerung mit einem Universaldienst nach § 76 (2) des Kabinettsentwurfes vielleicht ausreichend versorgt wird, gilt dies für die Wirtschaft in keinem Fall, wie wir auch in der Vergangenheit wiederholt und auch im Kommentar zum Arbeits und zum Referentenentwurf des TKG ausgeführt haben. Der Universaldienst umfasst nur die klassische Telefonie und keine Mietleitungs- oder Datendienste.

Wesentlich für die Wirtschaft ist auch eine flächendeckend ausreichende Versorgung mit Mietleitungen, die aber in der Diktion des vorliegenden Entwurfes nicht zu den Universaldiensten gehören und die damit aus den Regulierungszielen ausgeklammert wurden. Mietleitungen sind essentiell für die Integration von Unternehmensteilen in standortüberschreitende Abläufe, ihre flächendeckende Verfügbarkeit damit unabdingbar. Die Verfügbarkeit breitbandiger Mietleitungen (> 2 Mbit/s) ist ein treibender Faktor für Innovation und Arbeitsplätze auch in der Fläche, z.B. in ländlichen Regionen.

Das Regulierungsziel sollte unmittelbar aus dem Grundgesetz übernommen werden. Dies bedeutet dann nach unserem Verständnis insbesondere im Hinblick auf die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft im internationalen Vergleich auch die Bereitstellung von Telekommunikationsdienstleistungen, die über die Universaldienste nach EU-Richtlinie weit hinaus gehen, z.B. eben auch Mietleitungen, breitbandige Mietleitungen und breitbandige Internetzugänge über DSL oder Ethernet. (Die Bundesrepublik Deutschland muss seine Infrastruktur über den europäischen Mindeststandard hinaus entwickeln und darf nicht das Schlusslicht internationaler Telekommunikationsinfrastrukturen werden!)

Die Formulierung des Absatzes 2 Nr. 5 sollte lauten: „*5. Die Sicherstellung einer flächendeckenden **Versorgung mit angemessenen Telekommunikationsdiensten (Universaldiensten einschließlich Mietleitungen und breitbandigen Internetzugängen)** zu erschwinglichen Preisen.*“

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne von Rechtsklarheit und Rechtssicherheit sind die Definitionen des §3 nicht in jedem Fall ausreichend. Wir würden erwarten, dass sich das neue TKG stark an die Definitionen der EU-RRL anlehnt oder auch auf die Begriffe des alten TKG zurückgreift. Es führt nicht zu Rechtsklarheit und Sicherheit, wenn die Definitionen inhaltlich voneinander abweichen, zumal die EU Richtlinien an einigen Stellen auch unmittelbar zu nationalem Recht werden und auch die alten Verordnungen bis zu ihrem Ersetzen durch neue mit ihren alten Begriffen weitergelten. Ohne es systematisch geprüft zu haben ist uns zumindest auch bei einem neuen Richtlinienentwurf aufgefallen, dass ein alter Begriff weiterhin verwendet wird, ohne im Kabinettsentwurf definiert zu sein (so z.B. § 5 (1) TNotrufV: Teilnehmernetzbetreiber). Auch fehlt uns immer noch eine Definition des in den §§ 89 ff verwendeten Begriffs „Geschlossene Benutzergruppe“.

Nr. 14 Nutzer ist nach dem Kabinettsentwurf jede **natürliche** Person, die einen Telekommunikationsdienst für private oder geschäftliche Zwecke nutzt, ohne notwendigerweise Teilnehmer zu sein und damit den Dienst abonniert zu haben. Die Einschränkung der Person des Nutzers auf natürliche Personen ist in seiner Wirkung, die wir bereits oben zu § 2 ausgeführt haben, unglücklich und inkonsistent zu den EU RRL. Wir sehen keinen **Sinn** hierin und empfehlen, die Definition aus Artikel 2 h) EU-RRL zu übernehmen. (vgl. auch die Anmerkungen zu § 12 (2) Nr.4)

Nr. 17 öffentlich zugänglicher Telefondienst beschreibt einen Dienst mit Leistungsmerkmalen, wie

sie für den Universaldienst nach § 76 (2) typisch sind. Wir halten diese Definition für falsch oder zumindest für irreführend. Es kann nicht angehen, dass nur derjenige, der einen Universaldienst anbietet oder zumindest all dessen Leistungserfordernisse, einen öffentlich zugänglichen Telefondienst bereitstellt. Nach unserer Auffassung sind bereits alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Dienste für das Führen von Inlandsgesprächen (oder gar nur von Gesprächen in einer Region) ein öffentlich zugänglicher Telefondienst. Ob weitere Leistungsmerkmale dazu kommen, ist für diese Definition unerheblich.

Anders herum: Das Weglassen eines der zusätzlich aufgeführten Leistungsmerkmale (z.B. Auslandstelefonie, Auskunftsdienst, ...) führt nicht dazu, dass der angebotene Dienst kein öffentlich zugänglicher Telefondienst mehr sei. Wir schlagen vor:

„öffentlich zugänglicher Telefondienst“ ein der Öffentlichkeit zur Verfügung stehender Dienst für das Führen von Gesprächen in zumindest einer Region. Der Dienst kann zudem umfassen: Gespräche in das In- und Ausland, die Möglichkeit, Notrufe abzusetzen, Unterstützung durch Vermittlungspersonal, ...

Für **Geschlossene Benutzergruppen** werden im Gesetzestext wiederholt Sonderregelungen getroffen (z.B. im Teil 7 Abschnitt 2, Datenschutz, Teil 8 Abschnitt 2, Befugnisse), die wir als Vertreter geschäftlicher Anwender von Telekommunikation und Betreiber von Corporate Networks für geschlossene Benutzergruppen auch ausdrücklich begrüßen, ja i.d.R. auch gefordert haben. Eine Definition dieses Begriffes im § 3 des Kabinettsentwurfes gibt es jedoch nicht. Die uns geläufige Definition geht auf die sogenannten Corporate Network Verfügungen des BMPT, Vfg 1, 8 und 9 1993 zurück. Um Interpretationsspielräume zu vermeiden und Rechtssicherheit zu schaffen sollte der Begriff im TKG entsprechend definiert oder zumindest ein Verweis auf o.g. Quelle eingefügt werden.

§ 4 Internationale Berichtspflichten

Die Betreiber von Telekommunikationsnetzen und Anbieter von Telekommunikationsdiensten für geschlossene Benutzergruppen sollten nicht mit Berichtspflichten belastet werden, da sie ja keine Angebote für die Öffentlichkeit machen. Wir schlagen vor, die Formulierung wieder insgesamt auf Anbieter für die Öffentlichkeit zu beschränken:

Die Betreiber von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsnetzen und die Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit müssen der Regulierungsbehörde auf Verlangen ...

Dies deckt sich auch weitgehend mit der Meldepflicht nach § 6.

§ 5 Medien der Veröffentlichung

Die Vorschrift zur Publizierung der Veröffentlichungen und Bekanntmachungen im Internet begrüßen wir ausdrücklich, kommt sie doch einem bisher ergebnislosen Versuch unsererseits entgegen, die RegTP zur Veröffentlichung des Amtsblattes im Internet zu bewegen. Wichtig für uns ist aber auch, die Veröffentlichung im Internet mit einer Suchhilfe auszustatten, die es erlaubt, in Frage kommende Rechtsquellen schnell und übersichtlich zu finden. Insofern muss eine Such-

hilfe zur reinen Veröffentlichungspflicht hinzu kommen, etwa durch einen ergänzenden Satz:

Die Veröffentlichung im Internet ist durch eine alle Veröffentlichungen umfassende Suchhilfe zu ergänzen, mit deren Hilfe nach Schlagworten oder Rechtsvorschriften gesucht werden kann.

§ 12 Konsultations- und Konsolidierungsverfahren

Die in Absatz 1 Satz 3 vorgesehene einheitliche Informationsstelle halten wir aus Gründen der Transparenz der Regulierungsverfahren für wesentlich und unverzichtbar.

Nach **Absatz 2 Nr. 4** kann die Regulierungsbehörde dann vorläufige Maßnahmen erlassen, wenn der Wettbewerb zu gewährleisten und die Nutzerinteressen zu schützen sind. Dies ist nicht ausreichend, weil mit den Nutzern als zu schützende Zielgruppe nur natürliche Personen entsprechend § 3 Nr. 14 gemeint sind, während das Schutzinteresse anderer Teilnehmer, z.B. geschäftlicher Anwender als juristische Personen hinten ansteht. Die Formulierung sollte also lauten:

„... um den Wettbewerb zu gewährleisten und die Teilnehmer und Nutzerinteressen zu schützen, so kann sie umgehend angemessene vorläufige Maßnahmen erlassen. ...“

§ 14 Überprüfung der Marktdefinition und -analyse

Das Initiativrecht für eine Überprüfung der Marktabgrenzung liegt ausschließlich im Ermessensspielraum der RegTP. Hier sollten zusätzlich Regularien geschaffen werden, mit denen auch die betroffenen Parteien, insbesondere auch die Nutzer (im Sinne EU-RRL) eine Überprüfung verlangen können, z.B. in **Absatz 1** durch einen letzten Satz:

Sollten die Tatsachen aus Satz 1 von einem Marktteilnehmer vorgetragen worden sein und sollte die Regulierungsbehörde nicht der Auffassung sein, dass diese für eine neuerliche Überprüfung nach den §§ 10 bis 12 ausreichen, so hat die Regulierungsbehörde diese Entscheidung gegenüber dem Marktteilnehmer zu begründen.

Um die Transparenz des Handelns der Regulierungsbehörde zu wahren müssen abweichend zum Entwurf in **Absatz 2** nicht nur die Ergebnisse der Überprüfung der Marktdefinitionen vorgelegt werden, sondern auch die der Marktanalyse. Insofern sollte Absatz 2 lauten:

Außer in den Fällen des Absatzes 1 legt die Regulierungsbehörde alle zwei Jahre die Ergebnisse einer Überprüfung der Marktanalyse nach § 11 und der Marktdefinition nach § 10 vor.

§ 19 Zugangsverpflichtungen

Die in **Absatz 2 Nr. 3** beschriebenen Dienste reichen nach unserer Auffassung für die Entwicklung eines leistungsfähigen Wettbewerbsmarktes nicht aus. Neben den Diensten, die den Endnutzern angeboten werden, muss die Regulierungsbehörde auch weitere Dienste vorgelagerter Fertigungsebenen definieren können, die den Mitbewerbern zu Großhandelspreisen angeboten werden müssen. Wir denken beispielsweise an ein Angebot zum sogenannten Bitstream Access, das wir an anderer Stelle nicht wiederfinden, aber auch nach der Vorstellung der EU Kommission ange-

boten werden muss. Absatz 2 Nr. 3 könnte demnach lauten:

Zugang zu bestimmten vom Betreiber angebotenen Diensten, wie sie Endnutzern gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen angeboten werden, und zu Vorleistungsdiensten zu Großhandelsbedingungen zu gewähren, um Dritten den Weitervertrieb und/ oder die Ergänzung um eigene Dienstleistungsteile im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu ermöglichen.

§ 20 Zugangsvereinbarungen

Wie einleitend dargelegt ist die Informationspolitik der DT AG im Beispielfall des OPAL Netzausbaus unzureichend. Dies gilt zur Zeit zudem grundsätzlich für alle Unternehmen, die über den Ausbau von Fiber to the Curb/ Home (FTTC/ FTTH) Lösungen auch in den anderen Anschlussbereichen nachdenken. Insofern muss die Pflicht zur Bereitstellung von Informationen nach Absatz 2 explizit auch

Ort und Lage von Einrichtungen und die Zuordnung von Anschlüssen nach Strasse, Hausnummer und Etage zu allen übergeordneten Netzknotenpunkten umfassen, insbesondere die Lage von Anfangs- und Endpunkten der entbündelten Teilnehmeranschlussleitung.

§ 24 Anordnungen durch die Regulierungsbehörde

Wir begrüßen ausdrücklich die in Absatz 4 gegebene Möglichkeit der RegTP, nun auch von Amts wegen ein Verfahren einleiten zu können. Wir würden uns wünschen, wenn sie dieses Recht in Zukunft auch anwendet. Insbesondere würden wir es begrüßen, wenn Nutzerverbände die RegTP zur Einleitung eines Verfahrens von Amts wegen anstoßen könnten.

§ 33 Verfahren der Entgeltgenehmigung

Redaktioneller Fehler in **Absatz 4**:

Die Regulierungsbehörde soll die Genehmigung mit einer Befristung versehen.

§ 37 Entgeltregulierung bei Endnutzerleistungen

Wir akzeptieren im Sinne der Entwicklung von Wettbewerbsmärkten, dass eine Regulierung der Vorleistungsmärkte Vorrang vor der Regulierung der Endnutzermärkte haben soll. Allerdings muss bei der Bewertung berücksichtigt werden, dass noch auf absehbare Zeit ein flächendeckender funktionsfähiger Wettbewerb in den Endkundenmärkten nicht stattfinden können. Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden und dadurch im Ergebnis Wettbewerb überhaupt zu erhalten, ist daher auch auf ein abgestimmtes Verhältnis von Vorleistungs- zu Endkundenpreisen zu achten. Hierzu ist eine Regulierung von Vorleistung und Endkundenentgelt in einem Warenkorb nicht sinnvoll, wie dies ja auch in §37 (1) im letzter Satz enthalten ist.

Da, wo Endkundenentgelte genehmigungspflichtig bleiben, bleibt aber aus unserer Sicht das Beibehalten der Vorschrift des § E 13 (3) TKG Arbeitsentwurf sinnvoll, in dem Endnutzerentgelte nur zusammen mit den zugehörigen Vorleistungsentgelten zur Genehmigung vorgelegt werden dürfen. Anderenfalls werden wir das Thema Preis-Kosten-Schere auch auf längere Sicht nicht los werden. Ein **neuer Absatz 4** sollte daher lauten:

Sofern Anbieter von Telekommunikationsdiensten, die im Endnutzermarkt über eine beträchtliche Marktmacht verfügen, auch verpflichtet sind, Zugangsleistungen nach § 19 zu gewähren, die für ein Angebot auf dem Endnutzermarkt wesentlich sind, sind sie verpflichtet, gleichzeitig mit einer geplanten Maßnahme im Endnutzerebereich ein Angebot für die Vorleistungen vorzulegen, das insbesondere den Vorgaben des § 26 genügt. Sofern ein Anbieter kein solches Vorleistungsentgelt vorlegt kann die Regulierungsbehörde die Forderung des Endkundenentgeltes ohne weitere Prüfung untersagen.

§ 38 Betreiber Auswahl und Betreiber vorauswahl

Die Beschränkung der Verpflichtung zur Betreiber Auswahl und Betreiber vorauswahl auf das Festnetz ist ein Rückschritt gegenüber dem bis zur letzten TKG Novelle geltenden alten Recht. Wir fordern, Call by Call und Preselection auch für die Mobilfunknetze einzuführen, um die Innovationskräfte des Wettbewerbs auch in diesen Marktsegmenten endlich für die Nutzer erschließen zu können und von den herrschenden natürlichen Oligopolstrukturen wegzukommen. Nur über virtuelle mobile Netzbetreiber werden wir über die Grenze der beschränkten Anzahl Funkfrequenzen hinwegkommen können und echten Wettbewerb mit noch mehr Dienstinnovationen aufbauen. Gleichzeitig dürfte durch diese Entwicklung Spielraum aus den relativ hohen Terminierungsentgelten genommen und als Kaufkraft dem Markt zugeführt werden können.

Absatz 2 Satz 2 sollte daher ersatzlos gestrichen werden!

§ 39 Angebot von Mietleitungen

Begrüßenswert ist diese Vorschrift, in der Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht zu einem Standard-Angebot verpflichtet werden, sowie Zielvorgaben für die Lieferbedingungen durch die RegTP vorgegeben werden können. Die Entgeltregulierung unterliegt dabei den allgemeinen Regelungen für Anbieter mit beträchtlicher Marktmacht.

Systematisch gehört diese Regelung nach unserer Auffassung in den Bereich des Universaldienstes (vgl. auch unsere Ausführungen oben zu § 2 Kabinettsentwurf). Insbesondere müssen die für den Universaldienst geltenden Grundsätze, dass diese in einer bestimmten Qualität, zu einem erschwinglichen Preis und unabhängig vom Wohn- oder Geschäftsort verfügbar sein müssen, auch für diese Dienstgruppe gelten.

Die Bedeutung von Übertragungsleistungen als notwendiger Universaldienst für geschäftliche Kunden in der Fläche machen die **Qualifizierung der Mietleitungen als Universaldienst** und die **Verlagerung der Vorschrift in den sechsten Teil** und ihre weitere Detaillierung zwingend erforderlich. Aus den Erfahrungen der vergangenen Jahre ist zudem die Vorgabe qualitativer Parameter, insbesondere bezüglich maximaler Lieferzeiten, nicht als Option, sondern als Muss-Vorschrift aufzunehmen.

Darüber hinaus halten wir es für erforderlich, das Pflichtangebot von Mietleitungen über die in den ONP-Bestimmungen festgelegten Produkte dem Stand der Technik entsprechend anzupassen und um höhere

Bandbreiten und neue Protokolle zu ergänzen (E3, STM-1 – STM-4, Ethernet, Fast- und Gigabit Ethernet,...).

§ 40 Missbräuchliches Verhalten eines Unternehmens mit beträchtlicher Marktmacht

Die Formulierung in Absatz 1 schließt auch Anbieter von Telekommunikationsdiensten für geschlossene Benutzergruppen ein, was mit der Vorschrift sicher nicht beabsichtigt ist. Klarstellen sollte Absatz 1 daher lauten:

Ein Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit, von Leistungen nach § 76 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 oder von telefonnahen Diensten für die Öffentlichkeit, der über beträchtliche Marktmacht verfügt, oder eine Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes, der über beträchtliche Marktmacht verfügt, darf seine Stellung nicht missbräuchlich ausnutzen.

Verfahren nach § 40 sollten nicht nur nach dem Ermessen der RegTP eingeleitet werden, sondern auch auf Begehren der Marktteilnehmer, insbesondere auch der Nutzerverbände. Insofern ist ein **Absatz 5 neu** anzufügen:

Das Auferlegen von Maßnahmen nach Absatz 4 kann jeder Marktteilnehmer begehren, der von einem missbräuchlichen Verhalten betroffen ist. Lehnt die Regulierungsbehörde entsprechende Maßnahmen ab, so hat sie dies dem Antragsteller gegenüber zu begründen.

§ 41 Mehrerlösabschöpfung

Wir begrüßen das neue Regulierungsinstrumentarium der Mehrerlösabschöpfung, wengleich wir glauben, dass es seine Wirkung erst nach einem ersten abgeschlossenen Verfahren entfalten können. Einzig diese Art von Verfahren kann dazu beitragen, den wirtschaftlichen Vorteil aus Wettbewerbsverzerrungen bedingt durch Missachtung von Vorgaben der RegTP zu verringern.

Nicht erfasst werden jedoch Vorteile, die aus einem frühen Markteintritt und einem schnelleren Wachstum von Marktanteilen unter Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung entstehen können. Hier sollte das Instrumentarium nachgearbeitet werden, um seine Glaubwürdigkeit zu erhöhen.

§ 43 Kundenschutzverordnung

Der Kundenschutz soll sich nach unserer Auffassung nur auf die Inanspruchnahme von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit erstrecken. Für die Angebote für private Netze und geschlossene Benutzergruppen sehen wir keine Regelungsnotwendigkeit. **Absatz 1 Satz 1** sollte daher lauten:

Die Bundesregierung wird ermächtigt, zum besonderen Schutz der Endnutzer (Kunden), insbesondere der Verbraucher, durch Rechtsverordnung ... Rahmenvorschriften für die Inanspruchnahme von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit zu erlassen.

Der Kundenschutz, so wie der im Kabinettsentwurf vorgesehen ist, ist aus unserer Sicht absolut unzureichend und eine erheblich Verschlechterung gegenüber der bisher geltenden rechtlichen Situation. Insbesondere lässt die Kann-Vorschrift des Absatzes 2 erhebliche Gestaltungsspielräume der Regulierungsbehörde

zum Nachteil der Endnutzer. **Absatz 2** sollte daher lauten:

In der Rechtsverordnung müssen insbesondere Regelungen über den Vertragsabschluss, den Gegenstand und über die Beendigung der Verträge getroffen und die Rechte und Pflichten ... Die Rechtsverordnung muss vorsehen, dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Unternehmen Angaben über Bereitstellungsfristen und Dienstqualität enthalten.

Es müssen Regelungen enthalten sein über den Entstördienst; die Rechnungsstellung und die Verjährung von Forderungen; die Abrechnungsgenauigkeit, wobei der Nachweis qualitätsgesicherter Abrechnungssysteme verpflichtend ist; den Nachweis der Entgeltforderung mit Beweislast beim Dienstbringer; die Zulässigkeit einer Anschlussperre nur bei hartnäckigen Nichtzahlern, nicht jedoch im Falle angefochtener Rechnungen in der umstrittenen Forderungshöhe; bei der Regulierungsbehörde zu sammelnde und zu veröffentlichende Qualitätskennwerte über zumindest alle Telekommunikationsdienste, die verpflichtend bereitgestellt werden müssen (Universaldienst incl. Mietleitungen) - die von den Anbietern gemeldeten Qualitätswerte müssen von der Regulierungsbehörde stichprobenartig geprüft werden.

Wichtig ist, dass eine hohe Markttransparenz für alle angebotenen Dienste geschaffen wird. Insofern sind durch die Regulierungsbehörde vergleichbare Daten aller Anbieter für die Öffentlichkeit zu sammeln und zu veröffentlichen und Mindeststandards für die Leistungsbeschreibungen und Vertragsangebote festzulegen. Und dies darf sich nicht nur auf den Anbieter des Universaldienstes nach § 82 des Kabinettsentwurfes und den Universaldienst Telefonie beschränken.

Mit Ausnahme weniger hochqualifizierter Fachleute ist der Markt für Telekommunikation für die Endnutzer und Teilnehmer unüberschaubar komplex. Hier hat die Regulierungsbehörde Hilfestellung zu geben, wie dies auch in anderen Ländern und vergleichbaren Märkten üblich ist. Dazu gehören qualitative und preisliche Vergleiche, für die auch Verbraucherorganisationen derzeit eher überfordert wären, zumal sie die Durchsetzungskraft und Autorität zum Sammeln der Fakten nicht besitzen.

Weil die Regulierungsbehörde in der Vergangenheit ihrer in der gültigen TKV enthaltenen Verpflichtung zu einem jährlichen Qualitätsbericht in fünf Jahren nur zweimal nachgekommen ist, und das unvollständig und ohne die Zahlen der Anbieter zu verifizieren oder diejenigen zu sanktionieren, die die Abgabe entsprechender Daten verweigert haben, bestehen wir um so vehementer auf vernünftigen, aussagekräftigen Berichten, die bereits durch den Gesetzgeber zum Wohle der Verbraucher festgelegt werden, und nicht erst als Kann-Bestimmung auf Verordnungsebene.

Auch die Abrechnungsgenauigkeit und die bisher erforderlichen Testate unabhängiger Qualitätssicherer über das korrekte Arbeiten der Abrechnungssysteme der Anbieter muss als Kundenschutznorm beibehalten werden, wengleich der Eindruck entstanden ist, dass die Regulierungsbehörde der Überprüfung dieser „Eich-Verpflichtung“ bisher nicht oder nur ungenügend nachgekommen ist. Und dieses Prüfsystem darf sich nicht nur auf Telefondienste alleine beschränken,

sondern muss alle abgerechneten Dienste umfassen. Der Abrechnungsbereich stellt insbesondere für die großen geschäftlichen Anwender immer noch einen erheblichen Problembereich mit hohen Missweisungen dar, der mit dem derzeit erhobenen Parameter der Abrechnungsgenauigkeit nur unzureichend erfasst werden kann.

§ 44 Rufnummernübertragbarkeit, Europäischer Telefonnummernraum

Wir wiederholen auch an dieser Stelle unsere inzwischen seit Jahren bekannte Forderung nach der Übertragbarkeit der Rufnummern zwischen allen Netzen, auch zwischen festen und Mobilnetzen. Die technischen Voraussetzungen sind inzwischen überall entstanden, so dass es für uns keine nachvollziehbaren Gründe für Ausnahmen gibt.

Insofern ist der letzte Satz des Absatzes 1 ersatzlos zu streichen.

§ 45 Bereitstellen von Teilnehmerdaten

Absatz 1 verpflichtet jedes Unternehmen, das Rufnummern an Endnutzer vergibt, zur Bereitstellung von Teilnehmerdaten für öffentliche Verzeichnisse. Hiermit können jedoch keine Rufnummern für Teilnehmer in Unternehmensnetzen oder geschlossenen Benutzergruppen gemeint sein. Dies würde über die bisherige Praxis erheblich hinausgehen, zudem besteht ein gebührendes Interesse der Unternehmen und ggf. auch der Behörden, interne Strukturen nicht durch die Bekanntgabe ihres Rufnummernraumes öffentlich bekannt zu machen. Eine Anpassung der Formulierung ist daher erforderlich.

Rufnummern werden nach unserem Verständnis nur an Vertragspartner vergeben. Das sind nach unserem Verständnis die Teilnehmer im Sinne § 3 Nr. 20. Es werden ja auch Teilnehmerdaten für Teilnehmerverzeichnisse zur Verfügung gestellt. **Absatz 1** sollte daher der Klarstellung halber lauten:

Jedes Unternehmen, das Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit erbringt und dabei Rufnummern an Teilnehmer vergibt, ist verpflichtet, ... Teilnehmerdaten zum Zwecke ... von ... Teilnehmerverzeichnissen zur Verfügung zu stellen

§ 46 Interoperabilität von Fernsehgeräten

Aus unserer Sicht als Randbemerkung zu verstehen, dass der Verkauf gebrauchter Fernsehgeräte sowie die weitere Vermietung alter, gebrauchter Geräte ohne die geforderten Schnittstellen für eine längere Übergangsfrist zulässig bleiben sollte.

§ 64 Nummerierung

Absatz 2, Satz 2 muss bezüglich der Berücksichtigung der Interessen der von einer Nummernumstellung Betroffenen korrigiert werden. Eine Berücksichtigung nur der Nutzer schließt juristische Personen aus, da Nutzer nach § 3 Nr. 14 nur natürliche Personen sind. Es müssen die Belange der Endnutzer (natürliche und juristische Personen) angemessen berücksichtigt werden (§ 3 Nr. 8). In der Abwägung der Folgen einer möglichen Umgestaltung des Rufnummernraumes und der daraus resultierenden Rufnummernänderung für einen Endnutzer dürfen nicht nur die direkten Umstellungskosten in berücksichtigt werden, sondern

auch die Folgekosten. Absatz 2 Satz 2 sollte daher lauten:

... Dabei sind die Belange der Betroffenen, insbesondere den Betreibern, Anbietern von Telekommunikationsdiensten und Endnutzern entstehenden Umstellungskosten und mit der Umstellung in Verbindung stehenden weiteren wirtschaftlichen Folgen, angemessen zu berücksichtigen. ...

Rufnummern sind wie Namen und könne nicht ohne wesentliche Auswirkungen auf Geschäftsverkehr und Kundenbeziehungen geändert werden. Deshalb ist es für die Güterabwägung falsch, bei Rufnummernänderungen nur die mit der unmittelbaren Umstellung zusammenhängenden Kosten zu berücksichtigen. Dies würde die dahinterliegende wirtschaftliche viel größere Dimension von Schäden aus Namensänderung und verlorenen Geschäftsbeziehungen außer Acht lassen. Dies wäre für geschäftliche Anwender fatal.

§ 76 Universaldienstleistungen

Nach unserer Auffassung, bereits zu § 39 ausgeführt, müssen Mietleitungen in den Katalog von Absatz 2 mit aufgenommen werden, um auch den Anforderungen nach Artikel 87f GG zu einer flächendeckend angemessenen und ausreichenden Dienstleistung für die Wirtschaft zu genügen.

§ 79 Auferlegen von Universaldienstverpflichtungen

Zu Absatz 5 der redaktionelle Hinweis, dass nach Absatz 2 auch mehrere Unternehmen vorgesehen sein können, den Universaldienst zu erbringen. Also müssen nach dem Verfahren in **Absatz 5** im allgemeinen Fall auch mehrere Unternehmen (Plural) verpflichtet werden, den Universaldienst gemeinschaftlich zu erbringen (z.B. jeder in einer bestimmten Region), Formulierungsvorschlag:

Wird durch das Ausschreibungsverfahren kein geeigneter Bewerber ermittelt, verpflichtet die Regulierungsbehörde die nach Absatz 2 ermittelten Unternehmen, die Universaldienstleistung nach Maßgabe dieses Gesetzes zu erbringen.

§ 82 Verfügbarkeit, Entbündelung und Qualität von Universaldienstleistungen

Aus den Erfahrungen der Vergangenheit haben wir gelernt, dass bei Nichterfüllung der beschriebenen Leistungen den betroffenen Nutzern ein Verfahrensweg bei der RegTP aufgezeigt werden muss. Dieser fehlt noch in **Absatz 1** und muss nachgetragen werden, z.B. durch einen zweiten Satz:

Dem Endnutzer steht auch ein Beschwerdeweg über die Regulierungsbehörde zu, die über den Universaldienstleistungen ein Bußgeld verhängen kann.

§ 83 Rufnummernübertragbarkeit

Wir wiederholen auch an dieser Stelle unsere inzwischen seit Jahren bekannte Forderung nach der Übertragbarkeit der Rufnummern zwischen allen Netzen. Die technischen Voraussetzungen sind inzwischen überall entstanden, so dass es für uns keine nachvollziehbaren Gründe für Ausnahmen gibt.

§ 89 ff Datenschutz

In den Entwurf des Abschnitts Datenschutz (§§ 89 ff) sind weitgehend die Regelungen der bisherigen Telekommunikations-Datenschutzverordnung aufgegangen. Damit ist auch die ungenügende Abgrenzung der Adressaten in diesem Bereich übernommen worden. Grundsätzlich richtet sich der Abschnitt an „Unternehmen und Personen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen“. Damit sind auch die großen geschäftlichen Anwender von Telekommunikation betroffen, die für ihr Unternehmen oder ihre Unternehmensgruppe Telekommunikationsdienste bereitstellen, i.d.R. in Form geschlossener Benutzergruppen.

In einzelnen Passagen der Vorschriften werden aus dem Adressatenkreis solche Angebote ausgenommen, die nur innerhalb dieser geschlossenen Benutzergruppe angeboten werden. Aber auch für die verbleibenden Regelungen erscheint die Ausdehnung auf Corporate Networks nicht notwendig, wenn nicht sogar unzweckmäßig.

Alle Regelungen des Abschnitts reflektieren primär öffentlich angebotene Telefondienste. Dies ist in geschlossenen Benutzergruppen, die zwischen Unternehmen oder Unternehmensteilen aufgebaut werden, regelmäßig nicht der Fall. Die bereitgestellten Anschlüsse dienen vielmehr stets als Arbeitsmittel der Unternehmen. Die ggf. bestehende Zulässigkeit oder Duldung einer geringen anteiligen privaten Nutzung innerhalb eines Unternehmens oder die Leistungserbringung für ein anderes Unternehmen innerhalb der geschlossenen Benutzergruppe rechtfertigt dabei nicht den z.T. erheblichen Aufwand, der durch die notwendige Etablierung der nach dem Abschnitt Datenschutz geforderten Prozesse erwächst.

Dies betrifft insbesondere

- die Speicherfristen in §94(2),
- die vorherige Einwilligung in § 94 (3) für die Verwendung von Verkehrsdaten zur Dienstgestaltung,
- die Vorgaben zur Datenlöschung im §95 Entgeltmittlung und -abrechnung,
- den Umgang mit Standortdaten nach §96, bei dem in den Absätzen 2 und 3 unklar bleibt inwieweit geschlossene Benutzergruppen überhaupt betroffen sind,
- die Regelungen zum Einzelverbindungs nachweis nach §97 (1), sowie insbesondere
- die geforderten, in geschlossenen Benutzergruppen absolut praxisfernen Informations- und Anzeigepflichten gegenüber der RegTP nach §98 (3 und 4). Auch
- die Vorgaben des §100 (2ff) zur Rufnummernunterdrückung sind innerhalb einer geschlossenen Benutzergruppe irrelevant, da hierzu ohne Notwendigkeit dazu Vorgaben zur technischen Ausgestaltung privater TK-Systeme vorgegeben werden, gleichwohl den Nutzern typischerweise alternative öffentliche Angebote zur Verfügung stehen. Die von den Mitarbeitern ggf. vorgenommene Unter-

drückung der Rufnummer kann zu erheblichen Produktivitätsnachteilen führen, wenn mit der Weitergabe der Rufnummer zugleich integrierte Datenanwendungen gestartet werden.

In dem gesamten Abschnitt Datenschutz sollte daher der Adressatenkreis überprüft und umfassend die Auflagen für Angebote innerhalb geschlossener Benutzergruppen herausgenommen werden.

§ 108 Technische Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen

Absatz 1 beschreibt nun den Kreis der Verpflichteten zur Vorhaltung von technischen Einrichtungen allumfassend. Auch alle Privathaushalte mit mehr als einem reinen Telefonanschluß und einem Endgerät, also z.B. einer kleinen Nebenstellenanlage oder einem kleinen PC-Netzwerk, gehören dazu. Dieses Ausmaß der Verpflichtung lehnen wir entschieden und grundsätzlich als unverhältnismäßig ab! Mit dem Kabinettsentwurf wird nun dramatisch abgewichen von dem im Referentenentwurf mit Augenmaß festgelegten Kreis der Verpflichteten, den Betreibern von Telekommunikationsnetzen für die Öffentlichkeit. Auf diesen Kreis muss sich die Vorschrift in **Absatz 1** wieder beschränken.

Wer eine Telekommunikationsanlage betreibt, mit der Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit erbracht werden, hat ...

Diskussionen, die über viele Jahre Überzeugungsarbeit gebraucht haben, was der Aufbau von Überwachungsautomaten für Betreiber von Netzen geschlossener Benutzergruppen bedeutet und wie unverhältnismäßig dies ist, sollten nicht wieder von vorne beginnen und auf die Überarbeitung einer neuen Telekommunikations-Überwachungsverordnung verschoben werden. Dies gilt umso mehr, als nun auch noch Privathaushalte mit ihren internen Anlagen betroffen sind.

Darüberhinaus problematisch erscheinen zudem Regelungen aus dem beigefügten Entwurf einer neuen Telekommunikations-Überwachungsverordnung (TKÜV) sowie dem jüngst veröffentlichten neuen Stand der Technischen Richtlinie zur Telekommunikations-Überwachung (TR TKÜ, Version 4.0):

Durch die geplante Ergänzung des Anwendungsbereiches der TKÜV um „landesgesetzliche Regelungen zur polizeilich-präventiven Telekommunikationsüberwachung“ wird der Aufwand zur Betreuung für die betroffenen Anbieter deutlich erhöht. Dies begründet sich insbesondere in zu erwartenden länderspezifisch divergierenden Regelungen, die keine einheitliche technische und organisatorische Umsetzung von Maßnahmen zur technischen Überwachung mehr ermöglichen. Beispielsweise muß ein Vermittlungssystem, an das Teilnehmer über Landesgrenzen hinweg angeschaltet sind, plötzlich unterschiedlich behandelt werden. Dieser Mehraufwand wird sich zwangsläufig in höheren Produktkosten der Anbieter öffentlicher Telekommunikationsdienste niederschlagen, wenn nicht gar in einer hohen Fehlerquote der Bearbeitung enden. Die Regelungen der bisherigen Ermächtigungsgrundlagen StPO, G10-Gesetz und AWG geben u.E. auch in Zukunft hinreichende Möglichkeiten für eine automatisierte Überwachung her, halten aber eine einheitlich

Grundlage aufrecht, so dass die geplante Erweiterung der TKÜV zu streichen ist.

Zu berücksichtigen bleibt zudem der Aspekt, das durch die geplante Erweiterung der Ermächtigungsgrundlage für automatisierte Überwachungen die Zahl in den letzten Jahren ohnedies rasant gestiegenen Überwachungsfälle weiter ansteigen wird, zu Lasten der Netzbetreiber, die dies finanzieren müssen. Die hiermit verbundene Belastung der Wirtschaft und der Teilnehmer für im Grundsatz hoheitliche Aufgaben lehnen wir prinzipiell ab, zumal durch diese Finanzierungsmethode jedes haushaltsrechtliches Kontrollinstitut fehlt. Ob dies dem Wert des Fernmeldegeheimnisses als Grundrecht sowie dem Grundsatz des §100a Strafprozessordnung, nach der ein Eingriff in das Fernmeldegeheimnis nur zulässig ist, wenn die Ermittlung auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert ist, noch entspricht, mag an dieser Stelle dahingestellt bleiben.

Mit der TR TKÜ, Anlage 9, wird die E-Mail Kommunikation unter Telekommunikation subsummiert. E-Mail unterliegt zunächst jedoch dem Teledienstegesetz (TDG), da es als Angebot im Bereich der Individualkommunikation (§2, Abs2 Nr.1 TDG) zu verstehen ist. Der E-Mail Kommunikation liegt eine Übermittlung mittels Telekommunikation zugrunde (§2 TDG), da sie als Dienst auf einem TCP/ IP-basierten Netz aufsetzt. Auch der vorliegende Entwurf zum TKG stellt mit den Begriffsbestimmungen des §3 diese Definitionen und Abgrenzungen nicht in Frage. In der Praxis ergeben sich durch diese konkurrierende Auslegung jedoch handfeste praktische Probleme, die insbesondere in der Zulässigkeit einer automatisierten Überwachung des Dienstes, dem Datenschutz sowie den Haftungskonsequenzen zu finden sind. Die offensichtliche Ableitung der E-Mail Kommunikation als Derivat der (Voice-) Mailbox aus dem vollständig im TKG geregelten Sprachtelefondienst ist insofern sachlich ungerechtfertigt. Sie ist zudem in der Umsetzung hochgradig problematisch, da in bestimmten Konstellationen zwangsläufig entweder gegen Telekommunikations- oder Medienrecht verstoßen werden muss. Von den Regelungen der geplanten Anlage neun der TR TKÜ ist insofern Abstand zu nehmen.

§ 109 Daten für Auskunftersuchen der Sicherheitsbehörden

Alle die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen, also auch die Betreiber von Netzen für geschlossene Benutzergruppen, Hotels, Krankenhäuser, Studenten- und Altenheime, müssen die vorgegebenen Daten der Rufnummerninhaber erfassen. Der Begriff Rufnummerninhaber ist jedoch nicht im Gesetz definiert und bleibt daher unscharf. Ist der Rufnummerninhaber derjenige Teilnehmer, dem die Rufnummer von der Regulierungsbehörde originär oder abgeleitet zugeteilt wurde, so ist der Verwaltungsaufwand für die Betroffenen gering, da typischerweise nicht auf den vorübergehenden Nutzer heruntergebrochen werden muss.

Meint der Begriff jedoch jeden Nutzer, so ist der Aufwand erheblich bzw. nicht praktikabel, insbesondere auch in Hotels und Krankenhäusern, aber auch in Büros mit wechselnder Besetzung, bei Zeitarbeitskräften und Aushilfen, Auch stellt sich die An-

schrift jedes einzelnen Anschlusses als schwierig heraus. Der Aufbau und die Pflege entsprechender dedizierter Datenbanken ist unverhältnismäßig aufwändig und nicht zu vertreten. Daher empfehlen wir, grundsätzlich den Kreis der Verpflichteten auf die Erbringer von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit zu beschränken. **Absatz 1** sollte demnach lauten:

Wer geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit erbringt oder daran mitwirkt und dabei Rufnummern vergibt oder Telekommunikationsanschlüsse für von anderen vergebene Rufnummern bereitstellt, ...

§ 111 Manuelle Auskunftsverfahren

Die grundsätzliche manuelle Auskunftspflichtung auch für Betreiber geschlossener Benutzergruppen stellen wir nicht in Frage. Bedingt durch die Änderung des § 109 ergibt sich jedoch für Absatz 1 eine redaktionelle Anpassung:

Wer geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt ..., hat ... Auskünfte über die nach § 93 oder anderweitig bekannte Daten zu erteilen, soweit ...

§ 113 Kontrolle und Durchsetzung von Verpflichtungen

Sicher ist es richtig, dass als die härteste Sanktionsmaßnahme auch die Einstellung des Geschäftsbetriebes eines Anbieters von Telekommunikationsdienstleistungen angedroht werden muss. Dies kann aber nur unter Ansehung aller Rahmenbedingungen erfolgen. Absatz 2 muss daher um einen Satz ergänzt werden:

Unbeschadet bleibt auch die Erfüllung bestehender vertraglicher Verpflichtungen, die anderenfalls zum Schaden des Teilnehmers ausgehen würden.

Absatz 3 sollte in diesem Sinn um folgenden letzten Satz ergänzt werden:

Dabei ist den Interessen der angeschlossenen Nutzer auf Fortsetzung ihrer Telekommunikationsbeziehungen durch Setzen einer ausreichenden Frist zum Wechsel des Anbieters Rechnung zu tragen.

Es kann nicht angehen, dass einem geschäftlichen Anwender von Telekommunikation ggf. ohne Vorankündigung eine wesentliche Nervenbahn seines Geschäftsbetriebes, nämlich das Telekommunikationsnetz, entzogen wird! Dies würde bereits kurzfristig die Illiquidität und damit die Einstellung seines Geschäftsbetriebes zur Folge haben können.

§ 115 Veröffentlichung allgemeiner Weisungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit

Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post ist nach unserem bisherigen Verständnis eine obere Bundesbehörde mit weitestgehender Unabhängigkeit von Weisungen der Bundesregierung, insbesondere bzgl. der inhaltlichen Ausgestaltung der Marktregulierung. Mit ihren Beschlusskammern hat sie eine deutlich ausgeprägte juridikative Funktion, nämlich Streit zwischen Marktteilnehmern zu schlichten und durch Zügelung des Verhaltens marktbeherrschender Anbieter zu einer Entwicklung wirksamen Wettbewerbs beizutragen. Mit dem in § 115 vorgesehenen Weisungsrecht der Bundesregierung bzgl. von Entscheidungen in Beschlusskammerverfahren wird die Trennung der Gewalten aufgebrochen.

Dies ist aus unserer Sicht umso bedenklicher, als die Bundesregierung als größter Eigentümer des mit riesigem Abstand größten marktbeherrschenden Anbieters DT AG natürlich nicht nur Markt gestalten will, sondern Partei ergreifen wird. Wir lehnen diese Vorschrift daher schon im Grundsatz ab. Die Trennung der Gewalten und damit auch die Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde sind ein zu hohes Gut, als dass sie in Frage gestellt werden dürften.

§ 124 Untersagung

Im Grundsatz gilt das zu § 113 bereits Ausgeführte: Sicher ist es richtig, dass als die härteste Sanktionsmaßnahme auch die Einstellung des Geschäftsbetriebes eines Anbieters von Telekommunikationsdienstleistungen angedroht werden muss. Dies kann aber nur unter Ansehung aller Rahmenbedingungen erfolgen. Absatz 3 sollte daher um einen letzten Satz ergänzt werden:

Dabei ist den Interessen der angeschlossenen Nutzer auf Fortsetzung ihrer Telekommunikationsbeziehungen durch Setzen einer ausreichenden Frist zum Wechsel des Anbieters Rechnung zu tragen.

Es kann nicht angehen, dass einem geschäftlichen Anwender von Telekommunikation ggf. ohne Vorankündigung eine wesentliche Nervenbahn seines Geschäftsbetriebes, nämlich das Telekommunikationsnetz, entzogen wird! Dies würde bereits kurzfristig die Illiquidität und damit die Einstellung seines Geschäftsbetriebes zur Folge haben können.

§ 125 Auskunftsverlangen

Der Kreis der Auskunftsverpflichteten nach Absatz 2 erscheint uns erheblich zu weit gezogen. Es erscheint uns überzogen, wenn ein Großkonzern, der selbst oder über ein Konzernunternehmen ein Corporate Network für seinen geschlossene Benutzergruppe betreibt, der Regulierungsbehörde wirtschaftliche Verhältnisse aufdecken soll, insbesondere auch Umsatzzahlen, die mit dem Telekommunikationsgeschäft nicht zu tun haben. Gleiches gilt für Verbände oder Vereine, die Unternehmen mit telekommunikationsspezifischen Interesse vertreten. Dies kann nicht gewollt oder gemeint sein. Absatz 2 sollte daher lauten:

Soweit es ... erforderlich ist, kann die Regulierungsbehörde von Anbietern von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit oder von Betreibern von Telekommunikationsnetzen für die Öffentlichkeit

I. ...

§ 130 Beschlusskammerverfahren

Wir begrüßen ausdrücklich die in Absatz 4 vorgesehene Verpflichtung zu einer einheitlichen Spruchpraxis

und Konsistenzwahrung. In diesen Zusammenhang zählt konsequenterweise auch erforderliche Abstimmung der Entgelthöhen zwischen Vorleistungs- und Endkundenentgelt, die wir im Rahmen unseres Kommentars zu § 37 Absatz 4 des Kabinettsentwurfes bereits angesprochen haben und explizit geregelt wissen wollen. Ob dies systematisch bei § 37 oder an dieser Stelle geschieht, sei dahingestellt.

§ 135 Rechtsmittel

Die Erfahrungen der vergangenen 5 Jahre Liberalisierung in der Telekommunikation haben gelehrt, dass schnelle Entscheidungen über Regulierungsfragen dringend geboten sind. Der Markt krankt an einem Entscheidungsstau bei Gericht mit der damit verbundenen erheblichen Rechtsunsicherheit und dem entsprechenden Investitionsrisiko/-stau. Beispielhaft sei nur die TDN Entscheidung der RegTP erwähnt, die noch nicht abschließend entschieden ist und dem zufolge heute Großanwender nicht sicher wissen, welche Entgelte denn den TDN-Verträgen mit der DT AG endgültig werden zugrunde gelegt werden müssen.

Insofern begrüßen wir den Verzicht auf die aufschiebende Wirkung von Klagen gegen Entscheidungen der Regulierungsbehörde.

Auch auf allen anderen möglichen und zulässigen Wegen muss der Rechtsweg verkürzt und dadurch die Rechtsklarheit verbessert werden.

§ 138 Frequenznutzungsbeitrag

Absatz 2 stellt klar, dass auch die Nutzung allgemein genehmigter Frequenzen mit Entgelten beaufschlagt werden soll. Davon betroffen sind z.B. Anwendungen schnurloser Telefone oder neuerdings auch sogenannter Wireless LAN. Hier stellen wir uns die Frage, inwieweit eine Abrechnung für diese Systeme praktikabel ist. Eine spezifische Inventarpflicht für Unternehmen lehnen wir energisch ab, da der Verwaltungsaufwand unverhältnismäßig sein würde. Derartige Frequenznutzungen scheinen uns kaum abrechenbar, insofern sollte die Beitragspflicht für allgemein genehmigte Frequenznutzungen noch einmal hinterfragt werden.

Schlusswort des Telecom e.V.:

Gerne arbeiten wir an der weiteren Entwicklung des neuen TKG mit und bieten weiterführende Gespräche an. Als Ansprechpartner des Telecom e.V. steht Ihnen

Herr Heinz-Dieter Hansmann
Heinrich-Traun-Str. 4
22339 Hamburg
Telefon +49/ 40/ 595459
Mail: heinz-dieter.hansmann@lhsystems.com

jederzeit gerne zur Verfügung.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Wirtschaft und Arbeit
15. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 15(9)945

2. Februar 2004

Information für den Ausschuss

Schriftliche Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung am 9. Februar 2004 in Berlin zum

Entwurf eines Telekommunikationsgesetzes (TKG) - Drucksachen 15/2316, 15/2329, 15/2345 -

Arbeitsgemeinschaft der Rechenzentren im genossenschaftlichen Verbund

Anmerkungen der Arbeitsgemeinschaft der Rechenzentren im genossenschaftlichen Verbund³ zum Kabinettsentwurf des TKG sowie zu der Stellungnahme des Bundesrates zu diesem Entwurf

In dem vom Kabinett verabschiedeten Entwurf des TKG-neu vom 17.10.2003 werden im Teil 3 (Kundenschutz) und Teil 7 (Fernmeldegeheimnis, Datenschutz und öffentliche Sicherheit) Pflichten formuliert, die für alle Anbieter von Telekommunikationsdiensten gelten sollen.

Der Bundesrat bittet in seiner Stellungnahme um Überprüfung des Adressatenkreises für die Kundenschutzverordnung (Nr. 43), die Bereitstellung von Teilnehmerdaten (Nr. 45) sowie für Überwachungsmaßnahmen (Nr. 65).

Wir begrüßen die Vorschläge des Bundesrates, in den § 43, § 45 und § 108 den Adressatenkreis einzuschränken und insbesondere Anbieter auszunehmen, die TK-Dienste nicht für die Öffentlichkeit bereitstellen. Desweiteren sollte auch die Speicherung der Daten für die Auskunftersuchen der Sicherheitsbehörden (§109 iVm §111) auf die Anbieter für die Öffentlichkeit beschränkt werden.

Der Bundesrat wünscht im Widerspruch zur Einschränkung des Adressatenkreises für Überwachungsmaßnahmen in den Anmerkungen zu einzelnen Paragraphen sogar eine Ausweitung auch auf Anbieter nicht für die Öffentlichkeit (u.a. Nr. 69., 72.). Zudem wird eine gravierende Änderung hinsichtlich der Speicherungspraxis von Verkehrsdaten gewünscht (Nr. 64). Die Umsetzung der Vorschläge des Bundesrates zum Teil 7 würden in Summe zu weitergehenden Pflichten für alle TK-Anbieter führen. Unsere Vorschläge und Anmerkungen entnehmen Sie bitte den

Hinweisen im Einzelnen.

Desweiteren sind im Kabinettsentwurf einige Unklarheiten enthalten, die in der Stellungnahme des Bundesrates nicht thematisiert werden. Für diese Formulierungen bitten wir um Präzisierung.

Zu den Paragraphen des TKG-Entwurfs und den Vorschlägen des Bundesrates im Einzelnen:

§43 und §45 (vgl. *Stellungnahme des Bundesrates Nr. 43 und 45*) *Adressatenkreis für Kundenschutzverordnung bzw. Bereitstellen von Teilnehmerdaten:*

Der Adressatenkreis sollte auf Anbieter für die Öffentlichkeit beschränkt werden.

Begründung:

Für Anbieter im FinanzVerbund entsteht sonst eine erhebliche organisatorische und finanzielle Mehrbelastung. Kundenschutz wird bereits durch Vereinbarungen zwischen Anbietern und Kunden im Verbund gewährleistet. Die Bereitstellung von internen Teilnehmerdaten widerspricht gängigen Vereinbarungen zwischen den Anbietern nicht-öffentlicher Dienste und ihren Kunden.

§94 Abs. 2, §95 Abs. 3 und 4, §97 Abs. 1 (vgl. *Stellungnahme des Bundesrates Nr. 64*) *betreffend die Erhebung und Verwendung von Verkehrsdaten*

Der Bundesrat schlägt vor, erhobene Verkehrsdaten für die Dauer von sechs Monaten zu speichern, um Strafverfolgungsmaßnahmen u.ä. zu vereinfachen; die Bundesregierung sagt eine Prüfung dieses Anliegens zu. **Die im Kabinettsentwurf enthaltenen Regelungen sollten beibehalten werden.** Der vorgeschlagene Satz in Paragraf 94 Abs. 2 „Soweit Verkehrsdaten erhoben worden sind, sind diese für die Dauer von sechs Monaten zu speichern.“ ist zu streichen.

Begründung:

Die undifferenzierte Speicherung von Verkehrsdaten für 6 Monate verstößt gegen die geltende TDSV. Daneben entstehen erhebliche organisatorische und finanzielle Aufwendungen der betroffenen Nutzergruppen.

³ Im genossenschaftlichen Finanzverbund bieten die Fiducia IT AG, GAD eg, GenoTel GmbH und VR Kreditwerk AG als Service-Rechenzentren und IT-Dienstleister einen ganzheitlichen Service im Bereich der Informationstechnologie für die genossenschaftliche Bankengruppe. Darunter fallen Infrastrukturleistungen (Bürokommunikation, Daten- und Telekommunikationsnetzwerke). Diese Unternehmen bieten keine Telekommunikationsleistungen für die Öffentlichkeit an.

§108 (vgl. *Stellungnahme des Bundesrates Nr. 65, 67-72*): *Verpflichtet alle Betreiber von Telekommunikationsanlagen, technische Einrichtungen zur Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen vorzuhalten.*

Der **Adressatenkreis** sollte auf Anbieter für die Öffentlichkeit analog zur geltenden TKÜV beschränkt werden.

Begründung:

In der Diskussion zur TKÜV im Jahr 2001 wurde bereits die Diskussion um die Verhältnismäßigkeit des Aufwandes für geschäftsmäßige nicht-öffentliche Betreiber geführt. Ferner enthielt der Entwurf des TKG vom 30.4.2003, der der Öffentlichkeit zur Kommentierung vorlag, Beschränkungen des Adressatenkreises auf Anbieter für die Öffentlichkeit. Diese Beschränkung stellte einen tragfähigen Konsens für die Wirtschaft, insbesondere für Unternehmen, die Telekommunikationsdienste nicht für die Öffentlichkeit anbieten, dar.

Auch in der Begründung zum TKG-Entwurf wird darauf verwiesen, dass die gebotene Eingrenzung dieses Kreises insbesondere auf die Betreiber von Telekommunikationsanlagen, mit denen Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit erbracht werden, wie bisher in der TKÜV erfolgt. Wenn diese Eingrenzung durch den Gesetzgeber gewollt ist, so sollte diese bereits im TKG selbst erfolgen, so wie es auch in der Stellungnahme des Bundesrates (Nr. 65) angeregt wird:

-Damit würde Betreibern von privaten, nicht-öffentlichen Telekommunikations-Anlagen die notwendige Rechtssicherheit geboten.

-Für diese Unternehmen entsteht Planungssicherheit. Durch eine jederzeit mögliche Änderung der TKÜV würden erhebliche nicht planbare Investitionen entstehen.

Diese Eingrenzung ist auch deshalb geboten, um die in der Vergangenheit um den §3 Abs.1 TKÜV geführten langwierigen Diskussionen nicht bei jeder Änderung der Verordnung erneut zu führen.

Zudem fordert die Stellungnahme des Bundesrates unter Nr. 67 - 72 weitergehende Auflagen für Betreiber und Diensteanbieter im Paragrafen 108. Damit stiege die Planungsunsicherheit weiter, wenn die nicht-öffentlichen Anbieter nicht ausgenommen werden. Besonders erwähnt sei hier die Forderung nach der Überlassung von Netzabschlusspunkten auch durch nicht-öffentliche geschäftsmäßige Anbieter (Nr. 72), die erneut im Widerspruch zu der in der TKÜV gemachten Ausnahme dieser Anbieter aus den Verpflichteten zur Vorhaltung von technischen Überwachungseinrichtungen steht.

§109 in Verbindung mit §111: *Jeder, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt Anschlüsse bereitzustellen und dabei Rufnummern vergibt, soll diverse Daten erheben und im Einzelfall den zuständigen Stellen über die nach §109 erhobenen Daten unverzüglich Auskünfte erteilen.*

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Wirtschaft und Arbeit
15. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 15(9)946

2. Februar 2004

Information für den Ausschuss

Schriftliche Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung am 9. Februar 2004 in Berlin zum

Entwurf eines Telekommunikationsgesetzes (TKG) - Drucksachen 15/2316, 15/2329, 15/2345 -

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV)

1 Grundsätzlich

Die deutsche Versicherungswirtschaft gehört zu den Wirtschaftszweigen, die Telekommunikationsdienste und -netze intensiv nutzen. Sie hat daher auch ein elementares Interesse an einem leistungsfähigen Telekommunikationsangebot am Markt. Ein funktionsfähiger Wettbewerb bietet dafür die beste Voraussetzung und Gewähr.

Ein Blick auf die derzeitige Situation am Telekommunikationsmarkt zeigt auch nach über 5 Jahren der Marktöffnung ein differenziertes Bild. Die Einführung von Wettbewerb führte in einigen Marktsegmenten, wie z. B. Mobilfunk, zu einer deutlichen Belebung des Marktes in Form von Produktinnovationen, Qualitätsverbesserungen und Preissenkungen. Bei anderen für die Wirtschaft besonders relevanten Marktsegmenten sind dagegen bislang nur geringe positive Auswirkungen durch den Wettbewerb zu verzeichnen. Dies gilt z. B. für flächendeckende Angebote digitaler Festverbindungen, x-DSL-Lösungen, WAN Fast Ethernet und WAN-WDM-Verbindungen.

Vor diesem Hintergrund ist weiterhin jede Maßnahme zu begrüßen, die zur Förderung des Wettbewerbs in der Telekommunikation beiträgt. Dies gilt insbesondere auch für die Zielsetzung der TKG-Novellierung, effektiver als bisher wettbewerbsbehindernde Maßnahmen marktbeherrschender Unternehmen zu unterbinden. Bereits in unserer Stellungnahme zum TKG-Referentenentwurf hatten wir auf diesen wichtigen Aspekt gezielt hingewiesen. Dies möchten wir hinsichtlich des Regierungsentwurfs (TKG-E) noch einmal unterstreichen.

2 Im Einzelnen

Gegenüber dem von der Bundesregierung am 15. Oktober 2003 beschlossenen TKG-E bestehen folgende Bedenken:

2.1 Keine einheitlichen Regelungen für den Datenschutz

Die Überführung der Telekommunikations-Datenschutzverordnung in das TKG ist zu begrüßen. Damit

ist ein mehr an Rechtssicherheit und -klarheit verbunden. Leider hat auch der TKG-E nicht für alle Formen der elektronischen Kommunikation eine einheitliche Grundlage geschaffen, wie es die Europäischen Richtlinien für den Datenschutz in der elektronischen Kommunikation vorsieht. Es bleibt daher bei dem für Kunden wie Unternehmen gleichermaßen kaum überschaubar und nachvollziehbaren Nebeneinander von spezifischen Datenschutzregelungen für Telekommunikations-, Tele- und Mediendienste.

2.2 Nutzung von Bestandsdaten zu Werbezwecken nur mit ausdrücklicher Einwilligung

Zu bedauern ist ferner, dass nach § 93 TKG-E für die Nutzung von Bestandsdaten zu Werbezwecken nunmehr eine ausdrückliche Einwilligung erforderlich sein soll. Hier sollte im Hinblick auf eine Rechtsvereinheitlichung eine dem § 28 Abs. 4 BDSG entsprechende Regelung getroffen werden, wie dies im Referentenentwurf auch vorgesehen war.

2.3 Elektronische Einwilligung nur mit qualifizierter elektronischer Signatur

Die Regelung zur elektronischen Einwilligung in § 92 TKG-E, die § 4 Abs. 2 TDSG entspricht, wird ausdrücklich begrüßt, insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt der Rechtsvereinheitlichung. Die Begründung passt allerdings nicht dazu. Sie geht offensichtlich davon aus, dass die Sicherstellung einer eindeutigen und bewussten Erteilung der Einwilligung nur mit Hilfe einer qualifizierten elektronischen Signatur erfolgen kann, während die Begründung zu § 4 Abs. 2 TDSG ausdrücklich darauf hinweist, dass dafür die qualifizierte elektronische Signatur nicht erforderlich ist. Die Begründung zu § 92 TKG-E sollte daher entsprechend geändert werden. Ansonsten würde die elektronische Einwilligung bedeutungslos, weil kaum jemand über eine qualifizierte elektronische Signatur derzeit verfügt. Daran dürfte sich auch in naher Zukunft nur wenig ändern.

2.4 Verpflichtung aller Betreiber von Telekommunikationsanlagen zum Vorhalten von Überwachungseinrichtungen

In § 108 TKG-E wird der Kreis derjenigen, die verpflichtet sind, auf eigene Kosten technische Einrichtungen zur Umsetzung gesetzlich vorgesehener Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation vorzuhalten und organisatorische Vorkehrungen für deren unverzügliche Umsetzung zu treffen, wieder auf alle Betreiber von Telekommunikationsanlagen ausgedehnt und die bisherige Regelung des § 88 Abs. 1 TKG-alt somit beibehalten. Damit soll weiterhin die technische Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen und deren Kosten auf die Wirtschaft überwälzt werden. Bereits in der Vergangenheit hat dies zu massiver Kritik seitens der Wirtschaft geführt. Der berechtigten Kritik wurde mit der Ausnahmeregelung für Corporate Networks in der Telekommunikations-Überwachungsverordnung (TKÜV) insoweit auch Rechnung getragen.

Im Referentenentwurf (§ 105 TKG) war deshalb vorgesehen, den Kreis der Verpflichteten auf Anbieter für die Öffentlichkeit zu beschränken. Bereits in unserer Stellungnahme zum Referentenentwurf hatten wir dies im Hinblick auf Rechtssicherheit und Wahrung der Verhältnismäßigkeit begrüßt. § 108 TKG-E sieht nun bedauerlicherweise wieder die Einbeziehung von Corporate Networks vor.

Dass eine Eingrenzung des Kreises der Verpflichteten als geboten erscheint, kommt zudem in der Begründung zu § 108 TKG-E zum Ausdruck. Sie soll danach insbesondere auf Betreiber von Telekommunikationsanlagen, mit denen Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit erbracht werden, abstellen und wie bisher über die Telekommunikations-Überwachungsverordnung (TKÜV) erfolgen.

Der Hinweis, dass durch eine Verordnung (TKÜV) Ausnahmeregelungen möglich sind, ist in § 108 Abs. 2 TKG-E auch enthalten. Ob und inwieweit dies für Corporate Networks künftig weiterhin gelten wird, erscheint jedoch mehr als fraglich, zumal eine Verordnung im Vergleich zu einem Gesetz eine andere Qualität hat. Damit lassen sich wesentlich flexibler und schneller Anpassungen und Änderungen vornehmen, sodass Auflagen kurzfristig wirksam werden können, die erheblich die Wirtschaftlichkeit von Corporate Networks beeinträchtigen. Dadurch ist eine hohe Unsicherheit für die Netzplanung und -investition gegeben.

Wir schlagen daher vor, den § 108 TKG-E wie folgt zu ändern:

- (1) „Wer eine Telekommunikationsanlage betreibt, mit der Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit erbracht werden, hat.....“

2.5 Erweiterung des Kreises der Verpflichteten, die Daten für Auskunftersuchen der Sicherheitsbehörden vorhalten müssen

Mit der Formulierung „Wer geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt“ wird in § 109 TKG-E der Kreis derjenigen, die verpflichtet werden, umfangreiche Daten über Anschlüsse und deren Nutzer, bei natürlichen Personen sogar das Geburtsdatum, zu erheben und zu speichern, ebenfalls stark ausgeweitet. Dies führt zu erheblichem Zusatzaufwand bei den verpflichteten Unternehmen, insbesondere wenn organisatorische Abläufe und Datensätze zu ändern sind oder

wenn Soft- bzw. Hardwarewechsel anstehen. Nach § 147 TKG-E drohen Bußgelder in Höhe von bis zu 300.000 Euro, wenn solche Daten nicht ordnungsgemäß gespeichert und rechtzeitig übermittelt werden. Nicht nur Netze von Unternehmen, sondern auch von Behörden, Hotels und Krankenhäuser etc. sind von diesen Auflagen betroffen. Mit Blick auf den großen Kreis der Verpflichteten ergeben sich erhebliche Kostensteigerungen und Wettbewerbsnachteile für die deutsche Wirtschaft. Korrespondierend dazu ist auch der § 111 TKG-E zu sehen, der auf die nach § 109 TKG-E zu erhebenden Daten abstellt. Hinzu kommt, dass bei den §§ 109 und 111 TKG-E im Gegensatz zu § 108 TKG-E keine Ausnahmeregelungen über Verordnungen möglich sind. Der Kreis der Verpflichteten sollte deshalb, wie es im Referentenentwurf vorgesehen war, eingegrenzt werden.

Wir schlagen daher vor, den § 109 TKG-E wie folgt zu ändern

- (1) „Wer Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit erbringt und“

2.6 Erweiterung des Kreises der Verpflichteten, die Teilnehmerdaten bereitstellen müssen

Mit der Formulierung, dass jedes Unternehmen, das Rufnummern an Endnutzer vergibt, verpflichtet ist, unter Beachtung der anzuwendenden datenschutzrechtlichen Regelungen, jedem Unternehmen auf Antrag Teilnehmerdaten zum Zwecke der Bereitstellung von öffentlich zugänglichen Auskunftsdiensten und Teilnehmerverzeichnissen zur Verfügung zu stellen, wird auch in § 45 TKG-E eine Erweiterung des Kreises der Verpflichteten vorgenommen. Die derzeitige Rechtslage sieht in § 12 TKG-alt eine Verpflichtung zur Bereitstellung von Teilnehmerdaten nur für Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit vor. Eine Verpflichtung, unternehmensintern vergebene Rufnummern in öffentlichen Verzeichnissen zugänglich zu machen, würde in unzulässiger Weise in den internen Geschäftsablauf und -betrieb der Unternehmen eingreifen. Sie ist deshalb strikt abzulehnen. Der Kreis der Verpflichteten sollte auch hier eingegrenzt werden.

Wir schlagen daher vor, den § 45 TKG-E wie folgt zu ändern:

- (1) „Jedes Unternehmen, das Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit erbringt und dabei Rufnummern vergibt,.....“

2.7 Reduzierung der Anforderungen an die Rechnungserstellung

Weiteren Änderungsbedarf sehen wir in § 43 TKG-E hinsichtlich der Abrechnung von Telekommunikationsdiensten. Der Regierungsentwurf fällt hier ebenfalls deutlich hinter das geltende TKG (§ 41 Abs. 3. Ziff. 7) zurück. Die Anforderungen an die Rechnungserstellung und für die nachweisbare Höhe der Entgelte werden damit erheblich reduziert sowie die Beweislast vom Anbieter auf den Kunden verlagert. Die Zielsetzung von § 41 TKG-alt sollte nicht nur beibehalten werden, sondern auch hinsichtlich des angestrebten Kundenschutzes für alle Teilnehmer (juristische und natürliche Personen) gelten.

Wir schlagen daher vor, den § 43 TKG-E Abs. 3 in Punkt 4 wie folgt zu ändern und zu ergänzen:

- (3) „In der Rechtsverordnung sind im Einzelnen insbesondere Regelungen zu treffen über
4. (a) Verpflichtungen der Unternehmen, die sich aus Anhang I Teil A der Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie, siehe Amtsblatt der EG 108/51 vom 24.4.2002) ergeben.
- neu
4. (b) besondere Anforderungen bei der Erfassung sämtlicher teilnehmerspezifischen Rechnungsgrundlagen (Abrechnungsgenauigkeit), den Detaillierungsgrad und die Zusammenstellung der Rechnungsinhalte (Nachweis über die Höhe der Entgelte) und zeitnahe sowie endnutzerspezifische Rechnungszustellung.“

2.8 Mangelnde Markttransparenz und fehlende Qualitätskriterien

Ein wesentliches Ziel der EU-Vorgaben ist die Förderung des Verbraucherschutzes und die Steigerung der Dienstqualität, zu deren Überwachung die nationalen Regulierungsbehörden aufgerufen sind. Die Forderung nach einem regelmäßigen und aktuellen Vergleich wesentlicher Qualitätskriterien sollte in § 43 Abs. 3 TKG-E mit aufgenommen werden.

Wir schlagen daher vor, in § 43 TKG-E Abs. 3 die beiden folgenden neuen Punkte 8 und 9 aufzunehmen:

- (3) „In der Rechtsverordnung sind im Einzelnen insbesondere Regelungen zu treffen über
8. die für die konkrete Umsetzung der jährlich mehrfach wiederkehrenden Informationsverpflichtungen nach Anhang III der Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie, siehe ABl. EG 108/51 vom 24.4.2002) unter Berücksichtigung der verschiedenen Anwenderbedürfnisse und des sich weiter entwickelnden Telekommunikationsmarktes.

9. eine stichprobenartige Überprüfung der von den Anbietern erhobenen und mitgeteilten Qualitätsdaten.“

2.9 Ausdehnung des Nummernbegriffs auf Internet-Domains

Änderungsbedarf sehen wir ferner in § 64 Abs. 1 TKG-E. Satz 3, mit dem lediglich .de-Domains von der Zuständigkeit der RegTP ausgenommen werden, lässt den Schluss zu, dass der Nummernbegriff künftig auf Internet-Domains ausgedehnt werden soll.

Die generelle Einbeziehung von Internet-Domains in das TKG sehen wir als problematisch an. Daran ändern auch die in der Begründung zu § 64 TKG-E erwähnten ENUM-Domains nichts, zumal bisher Einigkeit darüber bestand, dass Internet-Domains nicht unter die Nummerdefinition in § 3 Nr. 13 TKG fallen und Gründe für eine Änderung nicht ersichtlich sind.

Wir schlagen daher vor, in § 64 Abs. 1 den folgenden Satz zu streichen:

„Ausgenommen ist die Verwaltung des Deutschlands zugeordneten länderspezifischen Domänennamens oberster und nachgeordneter Stufen (.de-Domain-Namen).“

3 Fazit

Der TKG-E bleibt in wesentlichen Punkten sowohl hinter dem bisher geltenden TKG als auch hinter dem Referentenentwurf zurück, ohne dass eine sachliche Begründung dafür zu erkennen ist. Das Schutzbedürfnis des Staates jedenfalls würde durch die vorgeschlagenen Änderungen nicht beeinträchtigt werden, da auch der Regierungsentwurf von der sachlichen Notwendigkeit solcher Regelungen ausgegangen ist. Auf der anderen Seite benötigt die Versicherungswirtschaft ebenso wie die übrige Wirtschaft Planungs- und Investitionssicherheit. Sie ist durch einen Verweis im TKG-E auf mögliche Regelungen in einer Verordnung gerade nicht gegeben. Insbesondere das Vorhalten von Überwachungseinrichtungen durch alle Betreiber von Telekommunikationsanlagen nebst umfangreicher Daten für Auskunftersuchen der Sicherheitsbehörden wäre für die deutsche Wirtschaft mit hohen Kosten sowie Wettbewerbsnachteilen verbunden und würde sich nachteilig auf den Wirtschaftsstandort Deutschland auswirken. Die im Einzelnen aufgeführten Regelungen sollten daher in dem vorgeschlagenen Sinne geändert werden.

Berlin, den 12. November 2003

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Wirtschaft und Arbeit
15. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 15(9)948

2. Februar 2004

Information für den Ausschuss

Schriftliche Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung am 9. Februar 2004 in Berlin zum

Entwurf eines Telekommunikationsgesetzes (TKG) - Drucksachen 15/2316, 15/2329, 15/2345 -

Öffentlich-rechtlicher Rundfunk - Norddeutscher Rundfunk

Nachfolgend möchten wir Ihnen die Position des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu dem jetzt im parlamentarischen Verfahren befindlichen Gesetzentwurf des TKG (TKG-E) zur Kenntnis geben. Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie den Standpunkt des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in den bevorstehenden Beratungen unterstützen würden.

Die Länder haben am 19.12.2003 eine Stellungnahme zum TKG-E abgegeben (Bundesrat/ Drucksache 755/03 (Beschluss)). In einer Gegenäußerung vom 14.01.2004 hat die Bundesregierung die Forderungen der Länder für den Rundfunk im Wesentlichen abgelehnt. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk macht sich die Forderungen der Länder, zu den den Rundfunk betreffenden Punkten voll inhaltlich zu eigen. Insbesondere folgende Änderungen des TKG-E sind aus Sicht des öffentlich-rechtlichen Rundfunks notwendig:

1. Aufnahme der Belange des Rundfunks und vergleichbare Telemedien als eigene Zielstellung in § 2 Abs. 5 (neu) TKG-E

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk unterstützt den Vorschlag der Länder, die Belange des Rundfunks und vergleichbarer Telemedien als eigene Zielstellung in § 2 Abs. 5 (neu) TKG-E aufzunehmen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem ersten Rundfunkurteil die „dienende Funktion“ der Telekommunikationsordnung gegenüber dem Rundfunk anerkannt. Der Bundesgesetzgeber ist demnach auch auf einem weitgehend liberalisierten Telekommunikationsmarkt verpflichtet, die Belange des Rundfunks sicher zu stellen und diesen nicht ausschließlich den Kräften des Marktes zu überlassen. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist zur Erfüllung seines verfassungsrechtlichen Auftrags, der Versorgung der gesamten Bevölkerung mit informierenden, bildenden und unterhaltenden Programmen auf technische Verbreitungsmittel angewiesen. Insofern reicht es nicht aus, die Belange des Rundfunks gemäß § 2 Abs. 2 Ziff. 7 TKG-E lediglich im Zusammenhang mit der „Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien

Frequenznutzung“ zu berücksichtigen. Belange des Rundfunks können auch in Fragen der Marktregulierung, der Entgeltregulierung und der Rundfunkübertragung betroffen sein. Um dem Grundsatz der „dienenden Funktion“ der Telekommunikationsordnung zu entsprechen, sollten die Belange des Rundfunks als eigene Zielstellung in das TKG aufgenommen werden.

Die Aufnahme dieser Zielstellung impliziert auch eine stärkere Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern gemäß § 121 Abs. 2 TKG-E in allen Fragen, die den Rundfunk betreffen. Wegen der fortschreitenden Konvergenz von Inhalten und Technik (gerade bei neuen digitalen Diensten) ist eine Unterscheidung zwischen der Länderkompetenz für Rundfunk und der Bundeskompetenz für Telekommunikation nicht immer eindeutig bestimmbar. Unter dem Gesichtspunkt des bundes- bzw. länderfreundlichen Verhaltens ist aus Sicht des öffentlich-rechtlichen Rundfunks eine enge Koordination und Kooperation zwischen Bund und Ländern erforderlich.

2. Drittschützende Wirkung der Entgeltregulierungsvorschriften

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk befürwortet deshalb den Vorschlag der Länder zu § 25 Abs. 3 (neu) TKG-E hinsichtlich einer Beteiligung am Entgeltregulierungsverfahren, soweit Belange des Rundfunks betroffen sind.

Darüber hinaus sollten die Entgeltregulierungsvorschriften des TKG-E mit drittschützender Wirkung ausgestaltet werden, damit Entscheidungen der RegTP gerichtlich überprüfbar sind. Diese Forderung steht im Einklang mit Artikel 4 Abs. 1 der Rahmenrichtlinie, wonach die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen müssen, dass es auf nationaler Ebene wirksame Verfahren gibt, nach denen jeder **Nutzer** oder Anbieter elektronischer Kommunikationsnetze und/oder -dienste, der von einer Entscheidung einer nationalen Regulierungsbehörde betroffen ist, bei einer von den beteiligten Parteien

unabhängigen Beschwerdestelle Rechtsbehelf gegen diese Entscheidung einlegen kann.

3. **Ausschluss des Frequenzhandels für Rundfunkfrequenzen / Ausschreibung statt Versteigerung von Rundfunkfrequenzen**

Aus Sicht des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sollten Frequenzen, die für die Nutzung von Rundfunkdiensten ausgewiesen sind, in § 60 TKG-E vom Frequenzhandel ausgenommen werden. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist auf die für die Rundfunkverbreitung erforderlichen terrestrischen Frequenzen angewiesen, um die ihm verfassungs- und rundfunkrechtlich vorgegebene flächendeckende Rundfunkversorgung im Rahmen seines öffentlichen Auftrages gewährleisten zu können. Insofern geht es bei der Frequenzkoordination nicht nur um rein ökonomische oder technische Gesichtspunkte, sondern auch um den Erhalt eines Informationsangebotes bzw. um die Sicherstellung des Zugangs zu einem Informationsangebot, das für eine demokratische Gesellschaft unverzichtbar ist.

Angesichts der Grundrechtsrelevanz der Frequenzbereichszuweisung sollte es jedenfalls nicht allein der Regulierungsbehörde überlassen sein, geeignete Frequenzbereiche für den Frequenzhandel zu identifizieren. Die Herstellung des „Behens“ zwischen RegTP und Ländern über Entscheidungen der RegTP zu den Rahmenbedingungen und das Verfahren für den Frequenzhandel, wie von der Bundesregierung vorgeschlagen, ist aufgrund der Länderkompetenz in Rundfunkfragen unseres Erachtens nicht ausreichend.

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist in Übereinstimmung mit den Ländern der Auffassung, dass für die Vergabe von Rundfunkfrequenzen allein das Ausschreibungsverfahren gesetzlich festgeschrieben werden sollte. Insofern ist einer entsprechenden Ergänzung des § 59 Abs. 2 Satz 3 (neu) TKG-E zuzustimmen. Die Vergabe von Rundfunkfrequenzen kann nicht allein unter Effizienzgesichtspunkten erfolgen. Am Beispiel der Versteigerung der UMTS-Lizenzen zeigt sich, dass das Versteigerungsverfahren in der Regel zu hohen Kosten für die jeweiligen Bieter führt. Sollte das Versteigerungsverfahren auch für die Zulassung von Rundfunkveranstaltern zu Frequenzen gelten,

hätte dies weitere finanzielle Belastungen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und der Rundfunkteilnehmer zur Folge. Bei der Vergabe von Rundfunkfrequenzen sollte deshalb im Vordergrund stehen, welcher oder welcher Bewerber ausweislich seiner Fähigkeiten und Eigenschaften geeignet ist, die Nachfrage der Nutzer hinsichtlich des Empfangs von Rundfunkprogrammen am besten zu befriedigen. Dies kann in erster Linie in einem Ausschreibungsverfahren sichergestellt werden.

4. **Aufnahme einer Bagatellklausel und eines besonderen Rechtfertigungsgrundes in § 146 TKG-E**

Mit der jetzigen Formulierung des § 146 TKG-E wird wie bislang in § 86 das Spannungsverhältnis zwischen dem Schutz des Fernmeldegeheimnisses und der Gewährung der Pressefreiheit nicht adäquat gelöst. Insbesondere bei der Mitteilung einer illegal abgehörten Nachricht durch einen Journalisten ist es verfassungsrechtlich nicht nachvollziehbar, warum es – anders als im Falle des mit dem höheren Strafmaß versehen § 201 Abs. 2 Nr. 2 StGB – weder eine Bagatellklausel noch einen besonderen Rechtfertigungsgrund gibt. Zur Klärung dieser Fragen ist seit Februar 2000 beim BVerfG eine Verfassungsbeschwerde (1 BvR 411/00) anhängig. Wir schlagen deshalb folgende Ergänzung in § 146 Abs. 2 (neu) TKG-E vor:

„Die Tat nach Abs. 1 Nr. 1 2. Alternative ist nur strafbar, wenn die Mitteilung geeignet ist, berechnete Interessen eines anderen zu beeinträchtigen. Sie ist nicht rechtswidrig, wenn die Mitteilung zur Wahrnehmung übertragender öffentlicher Interessen gemacht wird.“

Wir gehen davon aus, dass im Zuge der weiteren Beratungen eine Anhörung zum TKG-E stattfinden wird. Wir würden uns freuen, wenn wir in diesem Rahmen Gelegenheit hätten, unsere Argumente mündlich zu präzisieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Werner Hahn

gez. Joachim Lampe

- Vorsitzender der - Vorsitzender der Produktions-
Juristischen Kommission - und Technikkommission

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Wirtschaft und Arbeit
15. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 15(9)970

5. Februar 2004

Information für den Ausschuss

Schriftliche Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung am 9. Februar 2004 in Berlin zum

Entwurf eines Telekommunikationsgesetzes (TKG) - Drucksachen 15/2316, 15/2329, 15/2345 -

Deutscher Schwerhörigenbund

Vorbemerkung

Der Deutsche Schwerhörigenbund ist die Interessenvertretung schwerhöriger und ertaubter Menschen in Deutschland. Schwerhörige Menschen haben einen mehr oder weniger großen Hörverlust, ertaubte haben ihr Gehör nach dem Spracherwerb verloren, gehörlose Menschen i.R. vor dem Spracherwerb. Der Deutsche Schwerhörigenbund vertritt die lautsprachlich orientierten hörgeschädigten Menschen in Deutschland, der Deutsche Gehörlosenbund die gebärdorientierten.

Auf Grund einer repräsentativen Erhebung, die im Mai 1999 durchgeführt wurde, ermittelt Sohn⁴ für die Deutsche Bevölkerung über 14 Jahre (ca. 70 Mill.) bei 19% eine Hörbeeinträchtigung. Das entspricht einer Gesamtzahl von 13,3 Millionen Menschen. Da Kinder in dieser Untersuchung nicht erfasst sind, liegt die Zahl der Hörgeschädigten in der Gesamtbevölkerung noch höher.

Von den 13,3 Millionen Hörgeschädigten in Deutschland sind

- leichtgradig schwerhörig 56,5% = 7.510.000
- mittelgradig schwerhörig 35,2% = 4.680.000
- hochgradig schwerhörig 7,2% = 958.000
- an Taubheit grenzend schwerhörig,
ertaubt bzw. gehörlos 1,6% = 213.000

Für all diese Menschen begrüßt der Deutsche Schwerhörigenbund den vorliegenden Gesetzentwurf, da an mehreren Stellen ausdrücklich darauf verwiesen wird, dass die Belange behinderter Menschen besonders zu berücksichtigen sind.

Während es für leicht- und mittelgradig schwerhörige Menschen im Normalfall ausreichen wird, eine störungsfreie Übertragung in möglichst ruhiger Umgebung sicherzustellen bzw. für Hörgeräteträger geeig-

nete Telefone und Notrufanlagen anzubieten, bedürfen die ca. 1,2 Millionen hochgradig schwerhörigen, ertaubten und gehörlosen Menschen besonderer Aufmerksamkeit bei der Ausgestaltung der Telekommunikations- und Notrufdienste.

Nicht-hören-können bedeutet, akustisch ohne visuelle Unterstützung Nicht-Verstehen-Können und sich im Notfall Nicht-Mitteilen-Können.

Der Deutsche Schwerhörigenbund setzt sich seit Jahren für geeignete Vermittlungsdienste im Telekommunikationsbereich ein. Darüber hinaus hat er in Zusammenarbeit mit der Branddirektion Frankfurt/Main und dem Landesverband der Gehörlosen Hessen die Möglichkeit des Notrufaxes an die Nummern 112 und 110 in Hessen und später auch in anderen Bundesländern erfolgreich eingeführt. Dies gilt es, aus Sicht des Deutschen Schwerhörigenbundes, nun gesetzlich abzusichern und weitere innovative Möglichkeiten für hörgeschädigte Menschen zu erschließen.

I. Markt- und Entgeltregelung

Keine Anmerkungen

II. Befugnisse/Aufsicht/Struktur der Regulierungsbehörde

Keine Anmerkungen

III. Kundenschutz

Der Deutsche Schwerhörigenbund sieht erheblichen Klärungsbedarf bei der Kundenschutzverordnung. Der Gesetzentwurf des Telekommunikationsgesetzes sieht im § 43 Abs. 1 Satz 1 eindeutig vor, dass die Inanspruchnahme von Telekommunikationsdiensten geregelt werden soll. In der Erklärung auf Seite 72 der Drucksache 15/2316 wird näher konkretisiert, was hier gemeint ist. Als Dienstleistungen werden stichpunktartig erwähnt: „Notruf, Auskunft, Teilnehmerverzeichnisse“. Diese Dienstleistungen sollen fortan laut § 43 Abs. 1 Satz 2 barrierefrei gestaltet werden, weil die Interessen der behinderten Menschen zu be-

⁴ W. Sohn, „Schwerhörigkeit in Deutschland“, Repräsentative Hörscreening-Untersuchung bei 2000 Probanden in 11 Allgemeinpraxen. Zusammenfassende Ergebnisse wurden unter diesem Titel veröffentlicht in: Z. Allg. Med. 2001; 77; 143-147, Hippokrates-Verlag, Stuttgart.

rücksichtigen sind. Der Deutsche Schwerhörigenbund hat erhebliche Bedenken, dass die Dienstleistung auf die Ebene von Fax-Geräten beschränkt wird. Hier muss eine Lösung angestrebt werden, die in einem visualisierten Verfahren per Schriftzeichen einen interaktiven Austausch simultan zwischen dem hörgeschädigten Betroffenen und dem Dienstleistenden ermöglicht. Als Vorbild sieht der Deutsche Schwerhörigenbund den Telefonvermittlungsdienst – den so genannten Relay-Dienst – wie er z.B. in den USA längst praktiziert wird.

IV. Datenschutz und Sicherheit

Der Deutsche Schwerhörigenbund begrüßt es, dass laut § 106 Abs. 1 Satz 1 für jeden Nutzer – also auch für hörgeschädigte Menschen, die mit einem herkömmlichen Telefon einen Notruf nicht ohne fremde Hilfe absetzen können – unentgeltlich Notrufmöglichkeiten unter der europaeinheitlichen Notrufnummer 112 (...) bereitzustellen sind. Insofern bewertet der Deutsche Schwerhörigenbund die Formulierung zum Notfallfax im § 106 Abs. 2 Nr. 2 als ausreichend, und begrüßt es, dass die Möglichkeit, fortan jeden Notruf per Fax an die jeweils örtlich zuständige Notrufabfragestelle melden zu können, gesetzlich garantiert werden soll.

Allerdings muss der Deutsche Schwerhörigenbund gleichzeitig bemängeln, dass die Möglichkeit des Notfallfax zwar ein schneller Notrufmeldeweg ist, dass aber die Möglichkeit der Rückfragen nicht besteht. Die Lösung kann in diesem Fall nur der Telefonvermittlungsdienst per Schriftzeichen sein. Dies ist im § 106 Abs. 2 Nr. 2 zu ergänzen. Wir befürchten, dass die Option Telefonvermittlung ausgeschlossen wird, solange im § 106 Abs. 2 als zulässige Varianten ausschließlich Fax und Anruf gelten. Der Deutsche Schwerhörigenbund fordert den Gesetzgeber auf, die Telefonvermittlung als zulässiges Instrument für eine Notrufmeldung mit einzubeziehen.

Der Deutsche Schwerhörigenbund begrüßt es, dass im § 106 Abs. 3 Satz 1 festgelegt wird, dass die Betroffenenverbände zu hören sind, wenn die Technische Richtlinie von der Regulierungsbehörde erstellt wird, um den Notruf als barrierefrei zu normieren. Wir können hier als Verband empfehlenden Charakter ausüben, welche Regelungen aufgenommen werden müssen, damit der Notruf nach § 106 Abs. 2 Nr. 2 insgesamt barrierefrei gestaltet wird.

V. Universaldienst/Inkasso/Sonstiges

Der Deutsche Schwerhörigenbund weist darauf hin, dass in der Erklärung zum § 3 Nr. 8, Nr. 14 und Nr. 20 im letzten Absatz ein Sachverhalt wiedergegeben wurde, der uns nicht bekannt ist: *„Mehrere Vermittlungsdienste, die hörbehinderte Menschen Telekommunikation ermöglichen, stehen in Deutschland zur Verfügung, insbesondere für die Integration in das Arbeitsleben. Träger sind in der Regel Selbsthilfeeinrichtungen.“*

Dem Deutschen Schwerhörigenbund ist nur ein Telefonvermittlungsdienst auf schriftlicher Ebene in Deutschland bekannt. Die uns bekannte Firma ist die **„neue dienste Vogelsberg gGmbH“** aus Alsfeld. Sie bietet eine Telefonvermittlung auf Basis des Internetbrowsers an. Es kann sich hier aber nicht um einen Universaldienst für Telefonvermittlung handeln, weil er sich auf einen Personalcomputer mit Internetanschluss beschränkt. Der Deutsche Schwerhörigenbund fordert einen universellen Telefonvermittlungsdienst einzurichten, der einheitlich für das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland genormt ist und unabhängig von einem Personalcomputer bedient werden kann.

Des weiteren sieht der Deutsche Schwerhörigenbund die Gefahr, dass die Finanzierung von Telefonvermittlungsdiensten auf Basis von Selbsthilfeeinrichtungen als Träger ohne eine gesetzliche Grundlage langfristig nicht gewährleistet ist und fordert daher eine eindeutige gesetzliche Grundlage.

Zusammenfassung

Der Deutsche Schwerhörigenbund bedauert, dass im Entwurf des Telekommunikationsgesetzes der Relay-Dienst zwischen hörgeschädigten und gut hörenden Nutzern sowie zum Notruf nur in Rechtsverordnungen umgesetzt werden soll und konkrete Vorschriften nicht direkt im Gesetz verankert werden. Der Deutsche Schwerhörigenbund bekundet hiermit aber seine ausdrückliche Bereitschaft, an der Ausgestaltung der Rechtsverordnungen aktiv mitzuwirken und seine Fach- und Betroffenenkompetenz zum Nutzen hörgeschädigter Menschen innovativ einzubringen.

Berlin, 2. Februar 2004

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Wirtschaft und Arbeit
15. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 15(9)971

5. Februar 2004

Information für den Ausschuss

Schriftliche Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung am 9. Februar 2004 in Berlin zum

Entwurf eines Telekommunikationsgesetzes (TKG) - Drucksachen 15/2316, 15/2329, 15/2345 -

01051 Telecom GmbH

Die 01051 Telecom GmbH hat uns gebeten, noch einige aus ihrer Sicht besonders wichtige Punkte im Rahmen der Anhörung zur TKG-Novelle zu formulieren.

Die 01051 Telecom GmbH ist einer der erfolgreichsten Call-by-Call-Anbieter Deutschlands. Durch ihre effiziente Arbeitsweise, den Verzicht auf aufwendige Werbung und eines der größten und leistungsstärksten Telekommunikationsnetze, die in Deutschland aufgebaut wurden, hat sie es geschafft durch günstige Preise und klare Tarifsysteme verbunden mit der Tarifansage vor jedem Gespräch das offene Call-by-Call mit zu einer tragenden Säule des Wettbewerbs aufzubauen. Regelmäßig nehmen mehr als 10 Mio. Verbraucher die Leistungen unserer Mandantin in Anspruch. Zu einer vertiefenden Information verweisen wir auf die beigefügte Unternehmens- und Netzinformation.

1. Einheitliche Fakturierung und Rechnungsabgleichung

Die tragende Säule des Wettbewerbs mit der höchsten Kundenakzeptanz stellt das offene Call-by-Call (Call-by-Call ohne Voranmeldung) dar. Dies belegen nicht nur Meinungsumfragen und die Marktanteile, die auf die einzelnen Dienste entfallen, sondern auch der große Erfolg von Carrier-Selection im Ortsnetz, der im Übrigen nicht zu Kundenverlusten bei den alternativen Teilnehmernetzbetreibern geführt hat. Offenes Call-by-Call (entsprechendes gilt für offenes Internet-by-Call) sind begriffsnotwendiger Weise auf die Fakturierung und Abrechnung über die Rechnung der Deutsche Telekom AG angewiesen. Diese Geschäftsmodelle schließen eine alternative Fakturierung und Abrechnung über den Wettbewerber aus, da dort eine Anmeldung etc. erforderlich wäre. Die Marktzahlen und Umfragen belegen weiterhin, dass offenes Call-by-Call nicht nur ein „Markteinführungsprodukt“ ist, sondern dauerhaft, sogar mit steigender Tendenz, von den Kunden nachgefragt wird.

Sollte daher zwischen der Deutsche Telekom AG und ihren Wettbewerbern kein Konsens über eine dauerhafte Fakturierung und Abrechnung der Wettbewerberleistungen über die Telefonrechnung der Deutsche Telekom AG gefunden werden, müsste zwingend eine dauerhafte Verpflichtung der DTAG im Gesetz ausgesprochen werden, um den vielen Millionen Kunden und dem Wettbewerb diese Möglichkeit zu erhalten. Die einheitliche Rechnung und die Möglichkeit des Kunden, mit dem Lastschriftverfahren oder einer Selbstzahlung der Telefonrechnung diese Leistungen begleichen zu können – auch aus Kundensicht – nicht zur Disposition gestellt werden. Als dauerhaftes Kundenrecht muss diese Möglichkeit daher im Gesetz verankert werden. Die vielen Rechtsstreitigkeiten zwischen der DTAG und ihren Wettbewerbern in der Vergangenheit belegen, dass insbesondere das „ob“ und die grundlegenden Verpflichtungen nicht durch die Marktteilnehmer allein geregelt werden können.

2. Mobilfunk

Teilweise wird der Eindruck erweckt, dass der Mobilfunkmarkt in Deutschland „funktioniere“ und es keinen Regulierungsbedarf gebe. Dies trifft jedoch nicht zu. Exemplarisch seien die völlig überhöhten Terminierungsentgelte für Verbindungen in die Mobilfunknetze genannt. So muss unsere Mandantin als Netzbetreiber allein für die Terminierung von Verbindungen in den GSM-Mobilfunknetzen z.T. doppelt so viel oder mehr bezahlen, als ein Mobilfunkkunde für ein komplettes Gespräch in seinem Mobilfunknetz oder ins Festnetz. Sowohl die Monopolkommission als auch die Europäische Kommission und die European Regulators Group (Zusammenschluss aller nationalen Regulierungsbehörden) haben dies bereits beanstandet. Die Mobilfunknetzbetreiber lassen sich von ihren Festnetz Wettbewerbern über die überhöhten Terminierungsentgelte andere Verbindungen subventionieren, mit denen sie in den Wettbewerb zu den Festnetzbetreibern treten und diese behindern bzw. verdrängen. Dies gilt für die Substitution der Festnetzan-

schlüsse durch Mobilfunkanschlüsse ebenso wie für die einzelnen Verbindungen, von denen die Verbindungsnetzbetreiber betroffen sind.

Für die Frage der Marktbeherrschung der Mobilfunknetzbetreiber müssen daher die europarechtlich vorgegebenen Grundsätze gelten. Die Regulierung der Mobilfunknetzbetreiber darf daher nicht erst dann eingreifen, wenn auf dem Endkundenmarkt kein funktionierender Wettbewerb besteht. Die Einzelmärkte, z.B. die Termierungs- oder sonstige Vorproduktmärkte müssen einzeln betrachtet werden.

3. Gleichzeitige Bereitstellung von Vorprodukten und Endprodukten

Die fast vollständige Monopolisierung des DSL-Marktes durch die Deutsche Telekom AG hat augenfällig das Versagen der Regulierung belegt. Allein dadurch, dass der Deutsche Telekom AG durch die Regulierungsbehörde gestattet wurde, das Endkundenprodukt billiger und früher anzubieten, als den Wettbewerbern das Vorprodukt wurde erreicht, dass sie dort rund 95 % Marktanteil hält. Dieses absolute Regulierungsversagen hätte nur durch die konsequente Verpflichtung der DTAG zur gleichzeitigen und konsequent entgeltregulierten Bereitstellung von Vor- und Endprodukten verhindert werden können. Vor diesem Hintergrund ist es befremdlich, wenn gerade dieses Beispiel des „wirtschaftlich und politisch gewollten Breitbandausbaus“ als Begründung für eine Lockerung der Regulierung angeführt wird. Das Entstehen eines derartigen Marktanteils durch Quersubventionierung und verzögerte Bereitstellung (die EU-Kommission hat aus diesem Grunde ein Bußgeld in zweistelliger Millionenhöhe gegen die Deutsche Telekom AG erlassen), verstößt nicht nur gegen die EU-Vorgaben an das TKG sondern auch gegen den Auftrag des Grundgesetzes zur Privatisierung und Schaffung von Wettbewerb gem. Art. 87 f. GG.

4. Rechtsschutz (Drittantragsrechte und Rechtsweg)

Die Antragsrechte der Wettbewerber zur Einleitung von Regulierungsverfahren dürfen gegenüber dem Status quo nicht eingeschränkt werden. Vielmehr zeigt die Erfahrung, dass sie ausgeweitet werden müssen. Gerade Aspekte der Verfahrensbeschleunigung und Prozessökonomie erfordern dies. So wurde durch die gesetzliche Vorgabe des Verfahrens bei Zusammenschaltungsfragen erreicht, dass 6 bzw. 10 Wochen nach der Antragstellung die Verfahren abgeschlossen werden. Entsprechendes gilt für die Entgeltanträge. Auch hier sieht das (alte) TKG Antragsrechte und feste Entscheidungsfristen der Regulierungsbehörde vor, die zu sehr schnellen Entscheidungen führen. Im Bereich der Missbrauchsaufsicht und nachträglichen

Entgeltregulierung fehlen formalisierte Antragsrechte- und Antragsbescheidungsfristen. Bei diesen Verfahren ziehen sich die sogenannten Vorprüfungen der Behörde in aller Regel über Monate, in Einzelfällen über mehrere Jahre hin, auch nach Eröffnung eines Verfahrens von Amts wegen dauern diese regelmäßig deutlich länger als die Zusammenschaltungsverfahren. Entsprechendes gilt für die Verfahren der Referate in den Grundsatzabteilungen, bei denen den Wettbewerbern und Kunden keine expliziten Antragsrechte, sondern nur „Anregungen“ mit der Amtsermittlung der Behörde zur Verfügung stehen. Die Praxis beweist somit, dass formalisierte Antrags- und Verfahrensrechte zur Beschleunigung und nicht zur Verlangsamung und damit zu einer Steigerung der Effizienz des Rechtsschutzes führen.

Entgegen anders lautender Behauptungen sieht das Kartellrecht ganz entschiedene „Antragsrechte“ von Wettbewerbern eines marktbeherrschenden Anbieters vor. Diese können nämlich das marktbeherrschende Unternehmen unmittelbar aus dem Kartellgesetz gem. § 33 GWB vor den Landgerichten auf Schadensersatz oder Unterlassung verklagen. Es ist daher grob irreführend zu kommentieren, das GWB kenne keine Drittantragsrechte im Sinne von Verfahrenseröffnungsrechten.

In den kartellrechtsrelevanten Fragen ist die Überprüfung der Entscheidung der Regulierungsbehörde durch die Kartellgerichte, derjenigen der Verwaltungsgerichte überlegen. Dies haben wir in einem ausführlichen Gutachten (MMR-Beilage 12/2003) an zahlreichen Einzelkriterien geprüft und belegt. Das hiergegen allein in letzter Zeit vorgebrachte Argument, der Kartellrechtsweg sei teurer als der Verwaltungsrechtsweg, da vor den Verwaltungsgerichten in der ersten Instanz kein Anwaltszwang bestehe, die Unternehmen also die Anwaltskosten sparen könnten, ist jedoch nur ein theoretisches Argument. Denn die Erfahrungen der letzten Jahre mit den Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Köln belegt, dass sich die Unternehmen auch dort fast immer durch externe Rechtsanwälte vertreten lassen.

Sehr gern steht unsere Mandantin dem Ausschuss für weitere Informationen und Fragen zur Verfügung. Einer Einladung zur Anhörung als Sachverständige würde unsere Mandantin vertreten durch den Unterzeichner sehr gern nachkommen.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Hermann-Josef Piepenbrock
Rechtsanwalt